

Klaus Ferdinand Gärditz

Die Feststellung von Wissenschaftsplagiaten im Verwaltungsverfahren

Hochschulrechtliche Probleme und wissenschaftspolitischer Handlungsbedarf

I. Das Plagiat im Spektrum wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Lange Zeit handelte es sich bei dem Wissenschaftsplagiat um ein eher unauffälliges Randproblem des Wissenschaftsrechts.¹ Die öffentliche Wahrnehmung hat sich seitdem grundlegend geändert,² obschon die Zahl der festgestellten Plagiate nicht gestiegen ist und immer noch einen minimalen Anteil an den in Deutschland abgeschlossenen Promotionen betrifft.³ Die Ursachen der jüngsten Plagiat-Entdeckungswellen sind nicht rechtlicher Natur;⁴ es hat immer wieder etwa Verfahren zur Entziehung von Doktorgraden gegeben, die geräuschlos auf der Grundlage des geltenden Verwaltungsverfahrensrechts durchgeführt wurden. Gründe für die derzeitige Aufregtheit liegen vor allem in der Prominenz einiger Betroffener, aber auch in den technisch erweiterten Entdeckungsmöglichkeiten im Zusammenspiel mit einer diffusen, anonymen und damit von persönlicher Verantwortung faktisch befreiten Internet-Community („Schwarm“⁵).⁶ Die

¹ Wegweisende und lesenswerte Untersuchung v. *Rieble*, Das Wissenschaftsplagiat, 2010.

² Inzwischen wurde sogar – die Spitze der Popularität einer Randerscheinung akademischen Lebens markierend – eine Plagiatsaffäre verfilmt, und zwar im Genre der Satire.

³ Zu den Hintergründen der jüngsten Plagiatsentdeckungswellen im Umfeld der Politik siehe *I. von Münch*, Gute Wissenschaft, 2012, S. 121 ff. Dass dies zu einer erhöhten Sensibilität für Fehlverhalten geführt und daher die Anrufung von Ombudspersonen erhöht habe (*H. Schmoll*, FAZ v. 22. 11. 2012, S. 8), erscheint plausibel.

⁴ Dies gilt namentlich für den „Leitfall“ Gutenberg, dem attestiert wird, keine rechtswissenschaftlichen Fragestellungen aufgeworfen zu haben. So *O. Lepsius*, in: ders. (Hrsg.), Inszenierung als Beruf – Der Fall Gutenberg, 2011, S. 1 (17).

⁵ Staatstheoretische Analyse bei *J. Kersten*, Rechtswissenschaft 2012, 249 (261 ff.), der treffend die Schwierigkeiten des Rechts im Umgang mit entindividualisierten Superorganismen darstellt.

⁶ *W. Löwer*, Rechtswissenschaft 2012, 116 (121).

Plagiatsfälle haben freilich teils auch nicht unerhebliche rechtliche Unsicherheiten im Umgang mit Wissenschaftsplagiaten offenbart.⁷ Rechtsprechung zu Fragen der Doktorgradentziehung ist bislang immer noch eher dünn gesät und überwiegend erstinstanzlich.⁸ Der vorliegende Beitrag möchte einigen ausgewählten Problemkreisen, die in der jüngeren Zeit diskutiert wurden,⁹ nachgehen und hierbei auch hochschul(rechts)politischen Reformbedarf erörtern.

II. Was ist ein Plagiat?

Im Spektrum des wissenschaftlichen Fehlverhaltens nimmt das Plagiat in vielen akademischen Disziplinen eine eher periphere Rolle ein, schon weil in Naturwissenschaft und Medizin Wissensbestände zu schnell altern, sodass sich „Abschreiben“ seltener lohnt als in Fächern wie der Rechtswissenschaft, in der Kontinuität und Trägheit des Rechts auch die Narrative der Wissenschaft prägen. Oft geht es um die Fälschung von Daten, Messergebnissen und Laborbüchern, um das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen, um Mobbing oder um das Verschwindenlassen von Primärdaten.¹⁰ Das Plagiat ist nicht nur, aber vor allem ein Problem der textintensiven „Buchwissenschaften“ (sprich: Geisteswissenschaften, Rechtswissenschaften, Theologie), taucht hier aber auch deshalb verstärkt auf, weil in diesen Disziplinen der *sprachlichen* Darstellung und ihrer Originalität besonderer Stellenwert zukommt, wohingegen in anderen Fächern die Sprache oft bloßes Medium zur Darstellung von Fakten ist, in deren Ermittlung oder Bewertung die eigentliche wissenschaftliche Leistung liegt.¹¹

⁷ Ernüchternde (obschon gemessen an der nicht unerheblichen Zahl der reibungslos abgewickelten Fälle meines Erachtens etwas überzogene) Diagnose von *S. Rixen*, *Süddeutsche Zeitung* v. 29. 1. 2013, S. 2: „Von wirklicher Professionalisierung bei der Plagiatsaufklärung sind die Unis in Deutschland weit entfernt.“

⁸ Mangels revisiblen Rechts gibt es kaum Entscheidungen des BVerwG. Allenfalls Verhältnismäßigkeit, Wissenschaftsfreiheit oder allgemeiner Gleichheitssatz sind bundesrechtliche Anknüpfungspunkte einer Revision (vgl. § 137 Abs. 1 Nr. 1 VwGO) und bei der Anwendung des an sich reversiblen landesrechtlichen § 48 VwVfG (vgl. § 137 Abs. 1 Nr. 2 VwGO) stellten sich bislang kaum neue Rechtsfragen. Vgl. nüchtern bereits BVerwG, *Beschl.* v. 20. 10. 2006, 6 B 67/06.

⁹ Eingehende Darstellungen bieten *T. Linke*, *WissR* 32 (1999), 146 ff.; *Löwer* (Fn. 6), S. 116 ff.; *G. Stumpf*, in: *Bonner Rechtsjournal Sonderausgabe 1/2011: Plagiate in der Wissenschaft*, S. 8 ff.; *A. von Weschpfennig*, *Humboldt Forum Recht* 2012, 84 ff.; ferner *C. von Coelln*, *FuL* 2011, 278 ff.; *D. Schroeder*, *NWVBl.* 2010, 176 ff.; für das wissenschaftliche Fehlverhalten insgesamt eine beeindruckende Bestandsaufnahme bei *H. Schulze-Fielitz*, in: *W. Löwer/K. F. Gärditz* (Hrsg.), *Wissenschaft und Ethik*, 2012, S. 1 ff.

¹⁰ Siehe auch *H. Horstkotte*, <http://www.zeit.de/studium/uni-leben/2013-02/datenfaelschung-forschungsbetrug-plagiat-naturwissenschaft>.

¹¹ Plagiate können mitunter auch Kunstwerke (etwa Bilder oder Musikstücke) be-

1. Plagiat als Übernahme fremder Autorenschaft ohne Kenntlichmachung

Über den objektiven Tatbestand des Plagiats besteht im Wissenschaftsrecht weitgehend Einigkeit. Immerhin behandeln die meisten Satzungen der Hochschulen über die gute wissenschaftliche Praxis explizit das Plagiat als Fall des wissenschaftlichen Fehlverhaltens und geben häufig sogar eine Definition. Ein Plagiat ist hiernach die wörtliche oder gedankliche Übernahme fremder geistiger Autorenschaft, ohne dies entsprechend kenntlich zu machen.¹² Die Form der Kenntlichmachung einer Übernahme fremder Gedanken ist hierbei von Fach zu Fach unterschiedlich. Fluktuierenden Usancen folgend¹³ wird teils durch Fußnote, teils durch Zitat im Text, teils intensiver, teils zurückhaltender, teils mit konkretem Seitennachweis, teils auch mit eher pauschalierenden Zitaten erklärt, dass die entsprechenden Gedanken aus einer anderen belegten Quelle entlehnt wurden.¹⁴ Über die Notwendigkeit des Nachweises und seine Eindeutigkeit bestand aber schon immer Einigkeit. Die Formen der Plagiate sind hierbei durchaus unterschiedlich, was hier nicht weiterverfolgt werden soll.¹⁵ Es genügt nicht, dass überhaupt Zitate vorhanden sind, diese müssen auch ausreichend sein,¹⁶ sprich: den konkreten Umfang der Übernahme sowie die primäre Quelle hinreichend erkennen lassen. Ein bloßes Auflisten der Primärquelle im Literaturverzeichnis – eine häufige Ausrede ertappter Plagiateure – genügt nicht, weil Klarheit über die konkreten Übernahmen bestehen muss.¹⁷ Auch die bloße Erwähnung einer Quelle

treffen (siehe S. Römer, in: A. K. Reulecke [Hrsg.], Fälschungen, 2006, S. 347 ff.), so dass auch ein künstlerisches Plagiat insbesondere an einer Kunsthochschule zu künstlerischem Fehlverhalten führt. Da sowohl die Aufträge der Hochschulen in Forschung, Lehre und Kunst als auch die zugrunde liegenden, beide in Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG verankerten Grundrechte weitgehend strukturgleich sind (vertiefend F. Hufen, Die Freiheit der Kunst in staatlichen Organisationen, 1982; J. Krüper, Kunst & Recht 2008, S. 1 ff.), dürften sich parallele Probleme stellen. Im Folgenden soll auf das künstlerische Plagiat, dessen Nachweis sehr anspruchsvoll sein dürfte, aber nicht mehr eingegangen werden.

¹² Vgl. etwa die Legaldefinition in § 7 Abs. 1 lit. b der Satzung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn über Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis: „die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat)“; VG München, Urt. v. 27. 10. 2008, M 3 K 07.4893: „wörtliche oder sinngemäße Übernahme von Textpassagen aus fremden Werken ohne (ausreichendes) Zitat“. Ferner VGH Baden-Württemberg, NVwZ-RR 2009, 285; von Münch (Fn. 3), S. 112 ff.

¹³ Zur daraus folgenden Unsicherheit Schulze-Fielitz (Fn. 9), S. 64.

¹⁴ Instruktiv hierzu H. Schulze-Fielitz, JöR 50 (2002), 1 (31 ff.).

¹⁵ Vertiefend Schulze-Fielitz (Fn. 9), S. 61 ff.

¹⁶ VG München, Urt. v. 27. 10. 2008, M 3 K 07.4893.

¹⁷ VG Frankfurt a.M., Urt. v. 23. 5. 2007, 12 E 2262/05; VG Freiburg, Urt. v. 23. 5. 2012, 1 K 58/12; Schroeder (Fn. 9), S. 179.

im weiteren Kontext der zitierten Passage schließt ein Plagiat nicht aus. Gelegentliche Zitierungen können im Gegenteil gerade den tatsächlichen Umfang oder Inhalt der Übernahmen verschleiern.¹⁸ Die bloße Zitierung mit „vergleiche“¹⁹, „siehe auch“ usf. suggeriert eine inhaltliche Distanz, die nicht besteht, wenn sich in der angegebenen Quelle tatsächlich inhaltsgleiche Gedanken oder Textelemente finden.²⁰

Ein Plagiat setzt nicht die Originalität des plagierten Gedankens voraus. Wer Triviales abschreibt, plagiiert trivial, aber er plagiiert. Nachzuweisen ist freilich nur, was in der Sache nachweisbedürftig ist. Sedimentiertes Lexikonwissen als solches ist dies nicht.²¹ Etwa Aussagen über Beginn und Ende des Zweiten Weltkriegs oder den Abstand von Erde und Mond bedürfen keiner Fußnote, solange man nicht authentische Formulierungen übernimmt, also die Übernahme weniger den Inhalt als die konkrete und in ihrer Originalität eine wissenschaftlich-sprachliche Eigenleistung markierende Textfassung betrifft. Auch allgemein anerkannte und gebräuchliche Definitionen entbehren meist einer solchen wissenschaftlichen Originalität. Fachliche Trivialaussagen lassen sich ohnehin oftmals nur durch ähnliche Formulierungen ausdrücken, die dann oft schon auf Grund ihrer auch sprachlichen Trivialität (z.B. „Täuschung setzt Vorsatz voraus.“) keine taugliche Referenz für ein Textplagiat mehr sind.²² Was etwa von einem Examenskandidaten in der juristischen Staatsprüfung an im Wesentlichen rechtsprechungsbasierendem dogmatischem Standardwissen als auswendig gelernt abgeprüft werden darf (z.B. die Drei-Stufen-„Theorie“ zu Art. 12 GG oder die Definition der Wegnahme bei § 242 StGB), muss auch in einem Aufsatz nicht zwingend mit Nachweisen belegt werden, weil jedem Fachkundigen die fremde Herkunft klar ist. Dass gerade in Qualifikationsschriften Nachweise als Ausdruck guter Wissenschaft wünschenswert sind, macht die suboptimale Lösung noch nicht objektiv zum Plagiat.

¹⁸ Siehe VG Freiburg, Urt. v. 23. 5. 2012, 1 K 58/12. Im Sprachgebrauch hat sich hierfür inzwischen der Begriff des „Bauernopfers“ eingebürgert – etwa *Rieble* (Fn. 1), S. 20; *Schulze-Fielitz* (Fn. 9), S. 66; zurückgehend wohl auf *B. Labusen*, KritJ 39 (2006), 398 (405).

¹⁹ Kritisch aber *von Münch* (Fn. 3), S. 123 ff.

²⁰ *Löwer* (Fn. 6), S. 135.

²¹ Mit Recht *Löwer* (Fn. 6), S. 135, 136.

²² Vgl. *N. Stewart*, Research Ethics for Scientists, 2011, S. 25.

2. Wissenschaftsrechtlicher Plagiatsbegriff

Autorenschaft ist im wissenschaftsrechtlichen Sinne autonom zu bestimmen²³ und nicht mit dem wesentlich engeren Urheberrecht gleichzusetzen,²⁴ das andere Probleme der Güterverteilung zu lösen versucht.²⁵ Wissenschaftliche Autorenschaft setzt stets voraus, dass man selbst geistiger Verfasser des veröffentlichten Textes ist.²⁶ Ein Wissenschaftsplagiat und damit wissenschaftliches Fehlverhalten liegt daher auch dann vor, wenn der eigentliche Verfasser mit der Veröffentlichung seines Werks unter fremdem Namen einverstanden ist.²⁷ Wer sich eines Ghostwriters bedient, plagiiert.²⁸ Dies gilt auch für unredliche Professoren, die ihren Mitarbeitern Gelegenheit zum Verfassen von Texten unter Pseudonym geben.²⁹ „Eine Mitwirkung, die in ihrer intellektuellen Leistung für einen Beitrag wesentlich ist, führt zur (Mit-)Autorschaft.“³⁰ Diese ist entsprechend auszuweisen. Und eine Mitautorschaft des Vorgesetzten muss durch hinreichende Eigenanteile am Werk erst erworben worden sein. Wer einem Mitarbeiter lediglich ein Thema und eine grobe Marschroute vorgibt und im Übrigen das „Schreiben“ – sprich: den eigentlichen Prozess der Materialauswertung und Zusammenfassung sowie die Formulierung der wissenschaftlichen Thesen – delegiert, ohne weitere substantielle Beiträge zur Ausarbeitung zu leisten, ist kein Autor, auch nicht Mitautor.³¹ Wenn die Drittmittelwerbung honoriert wird, was als solches selbstredend nicht

²³ Hierfür mit Recht prononciert *Rieble* (Fn. 1), S. 79 ff.

²⁴ Zutreffend VG Berlin, Urt. v. 25. 6. 2009, 3 A 319.05; *Löwer* (Fn. 6), S. 134 f.

²⁵ Hierzu etwa *B. Knies*, ZUM 2011, 897 ff. Siehe vergleichend auch *J. Waiblinger*, „Plagiat“ in der Wissenschaft: Zum Schutz wissenschaftlicher Schriftwerke im Urheber- und Wissenschaftsrecht, 2011.

²⁶ *Rieble* (Fn. 1), S. 79 f.

²⁷ *Rieble* (Fn. 1), S. 83 f.

²⁸ Exemplarisch hat dies die Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer, als deklaratorische Wiedergabe eines allgemeinen – disziplinenübergreifenden – Verständnisses von wissenschaftlicher Redlichkeit, in einem Leitsatz ausdrücklich festgestellt. So Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer (Hrsg.), *Leitsätze Gute wissenschaftliche Praxis im Öffentlichen Recht*, beschlossen auf der Staatsrechtslehrrtagung am 3. 10. 2012 in Kiel, Leitsatz Nr. 2, abgedruckt in: VVDStRL 72 (2013).

²⁹ Erneut Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer (Fn. 28), Leitsatz Nr. 3: „Es ist wissenschaftlich unredlich, wenn ein Hochschullehrer Textentwürfe durch seine Mitarbeiter fertigen lässt und diese unter eigenem Namen als Alleinautor veröffentlicht.“

³⁰ Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer (Fn. 28), Leitsatz Nr. 4. Ferner etwa *Schulze-Fielitz* (Fn. 9), S. 14 f.; *von Weschpfennig* (Fn. 9), S. 89. Zum nicht zu seltenen Problem, dass sich gemeinsame Autoren im Streit trennen und anschließend auch publizistisch getrennte Wege gehen, siehe *W. Löwer*, FuL 2012, 196 (199). Oftmals geht es hier um Plagiate kraft Tragik des Lebens. Hochschulen wären gut beraten, bei großen Forschungsprojekten vorab Schiedsvereinbarungen für den Konfliktfall zu treffen.

³¹ Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer (Fn. 28), Leitsatz Nr. 5.

zu beanstanden ist, muss etwa auch gefragt werden, wozu ein „Buchwissenschaftler“ drittmittelwirksame *Mitarbeiterstellen* benötigt, wenn er eigentlich nur ein *eigenes* neues Buch schreiben will.³² Genauere Nachfragen sind hier nicht nur erlaubt, sondern geboten.

Autorschaft muss allerdings nicht zwingend auf textlicher Produktion beruhen. Gerade in Naturwissenschaften, empirisch arbeitenden Geisteswissenschaften und Medizin werden oft andere geistige Leistungen – etwa bei der Konzeption der Versuchsanordnung, der Betreuung des Versuchsablaufs, bei der sorgfältigen Datenerhebung bzw. Auswertung oder bei der Qualitätssicherung – im Vordergrund stehen. Die Vertextung ist dann nur ein kleiner Schritt am Ende der Forschungsleistung. Entscheidend ist jedoch, dass auch andere Leistungen erst einmal erbracht werden müssen, was nicht etwa schon aus der Funktion als Institutsleiter folgt. „Ehrentorenschaften“, hinter denen oftmals die sehr unehrenhafte Ausnutzung einer Machtüberlegenheit kraft Hierarchie steht, sind Fehlverhalten³³ und in der Sache ein dem Plagiierten oktroyiertes Plagiat. Praktisch bestünde hier wesentlich größerer Handlungsbedarf als bei der Randerscheinung abgeschriebener Doktorarbeiten.

III. Der Umgang mit Plagiaten in rechtlichen Verfahren

Während die materielle Definition des Plagiats auf weitgehenden Konsens stößt, bereitet die Feststellung in Verwaltungsverfahren oftmals nicht unerhebliche Schwierigkeiten. Mangelnde Erfahrungen der befassten Fakultäten, der teils auf Verfahren lastende Druck der Öffentlichkeit, die Trivialisierung der Plagiatssuche zum Freizeitvergnügen einer anonymen – und in ihrer verantwortungsabstinenten Anonymität ihrerseits wissenschaftsinadäquaten³⁴ – Internetöffentlichkeit³⁵ sowie die Parzellierung des akademischen Satzungsrechts lassen Plagiatsfeststellungen bisweilen auch zu einer verfahrensrechtlichen Herausforderung werden.³⁶

³² Vgl. *H. Schulze-Fielitz*, DÖV 2008, 171 (172), mit der m. E. zutreffenden Empfehlung, in entsprechenden Disziplinen lieber eine Freistellung für die Forschung zu fördern als Mitarbeiterstellen.

³³ *Löwer* (Fn. 30), S. 198; ferner *von Weschpfennig* (Fn. 9), S. 89.

³⁴ *V. Rieble*, in: R. Reuß/ders. (Hrsg.), *Autorenschaft als Werkherrschaft*, 2009, S. 29 (32 ff.).

³⁵ Vgl. *Löwer* (Fn. 6), S. 121: „Volkssport“.

³⁶ Teilweise werden hier Gedanken fortgeschrieben, abstrahiert und zusammengefasst, die ich auf der Grundlage verschiedentlich Vorbefassung im Rahmen der Selbstverwaltung an der eigenen Hochschule im Rahmen einer gutachtlichen Stellungnahme in einem Doktorgradentziehungsverfahren für den Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf dargelegt habe. Die Stellungnahme ist abrufbar unter <http://>

1. Allgemeines Ziel von Plagiatsuntersuchungen

Warum geht eine Hochschule eigentlich gegen Plagiate vor? Die Plagiierten als Opfer könnten sich grundsätzlich privatrechtlich gegen einen Plagiatoren wehren. Die im öffentlichen Interesse institutionalisierte Hochschule muss nicht zwingend dieses Geschäft privatnützig besorgen. Gleichwohl ist die Schädigung der Plagiierten im Verantwortungsbereich der Hochschule eingetreten. Daher liegt – rechtsgedanklich einer Zuständigkeit zur Folgenbeseitigung³⁷ entsprechend – die Korrektur ebenfalls in der Verantwortung der Hochschule. Plagiiertenschutz ist jedenfalls ein legitimes Motiv, eine Untersuchung durchzuführen, und eine tragfähige Rechtfertigung, erteilte Begünstigungen (Promotion, Habilitation) zu entziehen.

a) Schutz der Wissenschaftlichkeit

In der öffentlichen Diskussion geht es meist um die Qualitätssicherung akademischer Grade und den Schutz der Lauterkeit bei deren Erwerb³⁸ bzw. des öffentlichen Ansehens akademischer Grade³⁹. Dies ist gewiss richtig, auch wichtig, aber nicht der wichtigste Aspekt. Der Verweis auf „das öffentliche Interesse an der Wiederherstellung rechtmäßiger Zustände“⁴⁰ ist denkbar abstrakt und konturiert den spezifischen Normzweck der konkret durchzusetzenden Bestimmungen des Promotionsrechts nicht. Auch das Ermessen im Rahmen des § 48 Abs. 1 VwVfG ist pflichtgemäß im Lichte der Normen auszulegen, die verletzt wurden und durch die Rücknahme rehabilitiert werden sollen. Wissenschaft fußt immer auf „Vorgängigem“ und Neuem,⁴¹ ist also ein pfadabhängiger Kommunikationsprozess, der immanent auf dem Zusammenspiel von Tradition und Autorenschaft gründet und mit retrospektivem Blick Geleistetes prospektiv und evolutiv fortschreibt. Plagiate sind daher ein direkter Angriff auf die Wissenschaftlichkeit als solche, eine Pfadverschleierung. Vor diesem Hintergrund geht es bei Maßnahmen gegen Plagiate in erster Linie darum, eine erhebliche Störung des wissenschaftlichen Diskurszusammenhangs zu beseitigen, indem öffentlich festgestellt wird, dass eine Publikation auf wissenschaftlichem Fehlverhalten beruht und insoweit nicht wissenschaftlich anschlussfähig ist.⁴² Der tatsächliche wissenschaftsim-

www.uni-duesseldorf.de/home/fileadmin/redaktion/Oeffentliche_Medien/Presse/Pressemeldungen/Bilder/Gutachten.pdf.

³⁷ Hierzu nur *F. Ossenbühl/M. Cornils*, Staatshaftungsrecht, 6. Aufl. (2013), S. 360 ff.

³⁸ In diesem Sinne etwa *J. Vortmann*, Fachanwalt Arbeitsrecht 2011, S. 139 ff.

³⁹ *W. Thieme*, Deutsches Hochschulrecht, 3. Aufl. (2004), Rn. 441.

⁴⁰ *Linke* (Fn. 9), S. 157.

⁴¹ *J. Fohrmann*, FAZ v. 4. 1. 2013, S. 7.

⁴² Hierauf im Wesentlichen abstellend auch *Stumpf* (Fn. 9), S. 38 ff.

manente Pfadzusammenhang, für dessen Richtigkeit die Hochschule eine Verantwortung trägt, wird sichtbar gemacht und in Amtlichkeit wiederhergestellt.⁴³ Dahinter steht erneut der Gedanke der Folgenbeseitigung, der im Übrigen auch dort greift, wo es nicht um Qualifikationschriften geht. Dies ist auch zu berücksichtigen, soweit eine Hochschule bei der Entziehung von Doktorgrad oder Lehrbefähigung das durchweg eröffnete Ermessen pflichtgemäß auszuüben hat (§ 40 VwVfG).

b) Untersuchungen auf Antrag mutmaßlicher Plagiateure

Die Hochschule hat zudem auch eine Schutzverantwortung gegenüber ihren früheren Mitgliedern, sprich: gegenüber den von der jeweiligen Fakultät Promovierten, wenn diese Ziel öffentlicher – gar anonymer – Anschuldigungen sind, plagiiert zu haben. Oftmals sind es gerade die Betroffenen, die sich an die Hochschule mit der Bitte um ein förmliches Untersuchungsverfahren wenden. Ein entsprechendes Antragsrecht ist aus dem – strukturell vergleichbaren – Beamtendisziplinarrecht bekannt (vgl. stellvertretend § 18 BDG). Antragsrechte dienen dort dem Rehabilitierungsinteresse des Betroffenen,⁴⁴ da im Rahmen einer förmlichen Untersuchung ggf. amtlich festgestellt wird, dass öffentlich erhobene Vorwürfe unbegründet sind.⁴⁵ Betroffene haben im vorliegenden Kontext zumindest einen Anspruch gegen „ihre“ Hochschulen auf ermessensfehlerfreie Entscheidung, ob eine Voruntersuchung und ggf. ein Verfahren eingeleitet werden soll. Der Anspruch ist letztlich die Fortsetzung der auf der früheren korporationsrechtlichen Mitgliedschaft bzw. auf einem Betreuungsverhältnis als Doktorand⁴⁶ entstandenen Schutzverantwortung der Hochschule, die analog der beamtenrechtlichen Fürsorgepflicht des Dienstherrn zu konstruieren ist. Wird ein formloser Betroffenenantrag auf Ermittlung aufgegriffen, hat die zuständige Fakultät die Untersuchung unvoreingenommen und ergebnisoffen zu führen, nach Durchführung aber auch durch eine Entscheidung auf der Grundlage des festgestellten Sachverhalts abzuschließen. Betroffene stellen einen Antrag auf Untersuchung also zwar

⁴³ Daher kommt auch der erfolgten Publikation einer Dissertation, die auf Plagiaten beruht, ein besonderer Stellenwert bei der Entziehungsentscheidung zu (VG Darmstadt, Beschl. v. 3. 8. 2010, 7 L 898/10.DA).

⁴⁴ B. Wittkowski, in: R. Urban/ders. (Hrsg.), Bundesdisziplinargesetz, 2011, § 18 Rn. 1.

⁴⁵ H.-J. Bauschke/A. Weber, Bundesdisziplinargesetz, 2003, § 18 Rn. 1.

⁴⁶ Zum damit begründeten öffentlich-rechtlichen Verhältnis M. Hartmer, in: ders./H. Detmer (Hrsg.), Hochschulrecht, 2. Aufl. (2011), Kap. V Rn. 16 ff.; G. Sandberger, in: V. Haug (Hrsg.), Das Hochschulrecht in Baden-Württemberg, 2. Aufl. (2009), Rn. 704 ff.; E. Wendelin, in: M.-E. Geis (Hrsg.), Hochschulrecht im Freistaat Bayern, 2009, Kap. II Rn. 340 f.

im Rehabilitierungsinteresse, aber auf eigenes Risiko. Etwa der an sich im Ermessenswege zu berücksichtigende Einwand, die Entziehung eines Doktorgrades oder die Aberkennung der Lehrbefähigung sei aus *persönlichen* Gründen unverhältnismäßig, ist daher jedenfalls deutlich zu relativieren. Es wäre selbstwidersprüchlich und daher missbräuchlich, eine Untersuchung in der (unredlichen) Hoffnung auf Rehabilitierung in Anspruch zu nehmen, später aber die Einstellung der Untersuchung zu fordern, wenn erkennbar wird, dass diese auch nachteilig ausgehen könnte (*venire contra factum proprium*⁴⁷).

2. Entzug von Doktorgrad oder Lehrbefähigung wegen Plagiaten in der Qualifikationsschrift

Die Promotions- und Habilitationsordnungen sehen meist die Möglichkeit vor, den Doktorgrad oder die Lehrbefähigung zurückzunehmen, wenn diese durch Täuschung – hier: über die Autorenschaft wissenschaftlicher Gedanken – erlangt wurden. Teilweise finden sich Regelungen bereits auf der Ebene des förmlichen Gesetzes (so etwa § 27 HessHSchG), was vorzugswürdig ist. Die – für den Entzug des Doktorgrades nicht konstitutive – Rückforderung der Promotionsurkunde kann ggf. auf § 52 VwVfG gestützt werden.⁴⁸

a) Rechtswidrigkeitskonnex

Ein Problem stellt sich allerdings dort, wo die Promotionsordnung entweder keine nach § 1 Abs. 1 VwVfG speziellere⁴⁹ Regelung über die Entziehung von Doktorgraden enthält oder unmittelbar auf § 48 VwVfG verweist.⁵⁰ Bedenken gegen die hinreichende Bestimmtheit des § 48 VwVfG wurden mit Recht verworfen, schon weil sich die unterschiedlichen Kon-

⁴⁷ Zur Anwendung dieser Figur im Öffentlichen Recht etwa *H.-J. Blanke*, Vertrauensschutz im deutschen und europäischen Verwaltungsrecht, 2000, S. 21 f., 94; *H. de Wall*, Die Anwendbarkeit privatrechtlicher Vorschriften im Verwaltungsrecht, 1999, S. 271 f.; *A. Leisner*, Kontinuität als Verfassungsprinzip, 2002, S. 512; *K. Mertens*, Die Kostentragung bei der Ersatzvornahme im Verwaltungsrecht, 1976, S. 89.

⁴⁸ So etwa VG Darmstadt, Beschl. v. 3. 8. 2010, 7 L 898/10.DA.

⁴⁹ OVG Münster, 2. 7. 2008, 19 A 3506/07; kritisch *Löwer* (Fn. 6), S. 133.

⁵⁰ Vgl. etwa BayVGH, BayVBl. 2007, 281; VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 19. 4. 2000, 9 S 2435/99; VG Freiburg, Urt. v. 23. 5. 2012, 1 K 58/12; *J. Franz Lindner*, in: M.-E. Geis (Hrsg.), Hochschulrecht im Freistaat Bayern, 2009, Kap. II Rn. 170; *Thieme* (Fn. 39), Rn. 442; kritisch zu den regelungstechnischen Problemen aber *Löwer* (Fn. 6), S. 130 ff.; *von Weschpfennig* (Fn. 9), S. 103 ff. Hierzu kommt man auch, wenn man – entgegen dem hiesigen Standpunkt – die Ermächtigungen in den Hochschulgesetzen, Promotionsordnungen zu erlassen, für zu unbestimmt erachtet, den in der Entziehung eines Doktorgrades liegenden Grundrechtseingriff zu rechtfertigen. In diesem Fall kann

stellationen, die zur Rücknahme von Doktorgraden führen können, nur begrenzt abstrahieren und generalisieren lassen.⁵¹ § 48 VwVfG setzt allerdings die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes voraus. Qualitativ schlechte Wissenschaft als solche führt nicht zur Rechtswidrigkeit der Promotion, jedenfalls solange nicht unter Zugrundelegung des auch im Promotionsverfahren greifenden prüfungsrechtlichen Beurteilungsspielraums eine Bewertung der einschlägigen Dissertation als promotionsrelevante Leistung von vornherein unvertretbar erscheint und damit die gesetzlichen Grenzen der Beurteilung überschreitet.⁵² Es ist daher nicht selbstverständlich, dass ein Plagiat automatisch zur Rechtswidrigkeit der Doktorgradverleihung führt. Grundsätzlich wird erst eine Täuschung über wesentliche – sprich: potentiell entscheidungserhebliche – Übernahmen fremder Texte auch auf die Rechtmäßigkeit der Verleihung durchschlagen.⁵³ Geht es hingegen um eine punktuelle Bagatelle, die mit einem Hinweis auf Bereinigung in der Druckfassung – sprich: ohne Herabsetzung der Note oder Zurückweisung der Arbeit – zu erledigen gewesen wäre (z.B. ein fahrlässiges Plagiat qua Flüchtigkeitsfehler), bleibt die Verleihung des Doktorgrades rechtmäßig. Ob es sich im Einzelfall bei festgestellten Plagiaten um eine bloße Bagatelle handelt oder um einen entscheidungserheblichen Verstoß, entscheidet primär die zuständige Behörde nach prüfungsrechtlichen Grundsätzen im Rahmen ihres Beurteilungsspielraums.⁵⁴

Vorsätzliche Täuschungen werden grundsätzlich rechtlich relevant sein.⁵⁵ Wer plagiiert, täuscht über das Vorliegen einer selbstständigen wissenschaftlichen Leistung,⁵⁶ in der Entnahmen aus anderen Veröffentlichungen als solche kenntlich gemacht werden müssen, schon um den Umfang der Selbstständigkeit aufzuzeigen. Bekräftigt wird dies durch die nach den Promotionsordnungen abzugebenden schriftlichen Erklärungen,⁵⁷ obschon diese für die Täuschung nicht konstitutiv sind.⁵⁸ Damit

(und muss) unmittelbar auf § 48 VwVfG zurückgegriffen werden. So konsequent *Linke* (Fn. 9), S. 148. Anders aber etwa *Schroeder* (Fn. 9), S. 178.

⁵¹ BVerwG, Beschl. v. 20. 10. 2006, 6 B 67/06; VG Darmstadt, Beschl. v. 3. 8. 2010, 7 L 898/10.DA.

⁵² Anders aber *Linke* (Fn. 9), S. 151, der insoweit von einer Teilrechtswidrigkeit ausgeht. Richtigerweise ist aber die Dissertation als „ganze Sinneinheit“ zu bewerten, so VGH Baden-Württemberg, NVwZ-RR 2009, 285.

⁵³ So *Schroeder* (Fn. 9), S. 179 f. Siehe auch VG Freiburg, Urt. v. 20. 6. 2001, 1 K 1475/00.

⁵⁴ VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 19. 4. 2000, 9 S 2435/99; *Schroeder* (Fn. 9), S. 179; *von Weschpfennig* (Fn. 9), S. 108.

⁵⁵ So auch VGH Baden-Württemberg, NVwZ-RR 2009, 285.

⁵⁶ VGH Baden-Württemberg, NVwZ-RR 2009, 285; *Schroeder* (Fn. 9), S. 179.

⁵⁷ Siehe etwa VG Berlin, Urt. v. 25. 6. 2009, 3 A 319.05; VG Frankfurt a.M., Urt. v. 23. 5. 2007, 12 E 2262/05; VG Gießen, Urt. v. 15. 9. 2011, 3 K 474/10.GI.

⁵⁸ Zutreffend VGH Baden-Württemberg, ESVGH 31, 54 (58); VG Darmstadt, Be-

fehlt es aber bei Plagiaten an einer wesentlichen gesetzlichen Promotionsvoraussetzung, wie sie etwa § 67 Abs. 1 Satz 1 HSchG NW und die verschiedenen Promotionsordnungen regeln.⁵⁹ Im Übrigen ist ein vorsätzliches Plagiat für die Rechtmäßigkeit relevant, weil der Getäuschte seine Beurteilung der Arbeit auf einer falschen Tatsachengrundlage getroffen hat, nämlich bei Erkennen der Täuschung als solcher die Arbeit nicht hätte annehmen dürfen, auch um geschädigte Dritte zu schützen. Die Annahme eines erkannten Plagiats als Promotionsleistung würde insoweit die objektiven Grenzen des prüfungsrechtlichen Beurteilungsspielraums überschreiten.⁶⁰

b) Keine geltungserhaltende Reduktion

Im Übrigen kommt es nicht darauf an, ob eine Arbeit noch annahmefähig wäre, wenn fiktiv entsprechende Nachweise nachgetragen würden,⁶¹ also gleichsam noch ein Rest an Eigenleistung verbleibt. Es wird ein prüfungsrechtlicher Regelverstoß sanktioniert, aber keine Gesamtbewertung der Arbeit nach ihrem wissenschaftlichen Restwert vorgenommen. Das Promotionsrecht kennt keine „geltungserhaltende Reduktion“;⁶² auch im Entziehungsverfahren muss eine Fakultät die zu überprüfende Arbeit so bewerten, wie sie eingereicht und als Promotionsleistung anerkannt wurde.⁶³ Auch auf die Quantität der Plagiate kommt es nicht an,⁶⁴ obschon es aus Gründen der Verhältnismäßigkeit eine Bagatellgrenze geben muss,⁶⁵ die sich aber eher qualitativ als quantitativ ziehen lassen wird.

schl. v. 3. 8. 2010, 7 L 898/10.DA. Siehe auch VG Freiburg, Urt. v. 23. 5. 2012, 1 K 58/12: „Diese Erklärung ruft elementare Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens für den Doktoranden nur in Erinnerung.“

⁵⁹ BayVGH, BayVBl. 2007, 281; VGH Baden-Württemberg, ESVGH 31, 54 (58); Urt. v. 19. 4. 2000, 9 S 2435/99; VG München, Urt. v. 27. 10. 2008, M 3 K 07.4893; ähnlich VG Berlin, Urt. v. 25. 6. 2009, 3 A 319.05.

⁶⁰ In diesem Sinne etwa VG München, Urt. v. 27. 10. 2008, M 3 K 07.4893.

⁶¹ VGH Baden-Württemberg, ESVGH 31, 54 (57); Urt. v. 19. 4. 2000, 9 S 2435/99; NVwZ-RR 2009, 285; VG Freiburg, Urt. v. 23. 5. 2012, 1 K 58/12; VG Gießen, Urt. v. 15. 9. 2011, 3 K 474/10.GI; *Löwer* (Fn. 6), S. 126.

⁶² *Schroeder* (Fn. 9), S. 179, 180; ebenso von *Weschpennig* (Fn. 9), S. 106.

⁶³ VGH Baden-Württemberg, ESVGH 31, 54 (57); NVwZ-RR 2009, 285; VG Darmstadt, Beschl. v. 3. 8. 2010, 7 L 898/10.DA.

⁶⁴ VG Berlin, Urt. v. 25. 6. 2009, 3 A 319.05; *Schulze-Fielitz* (Fn. 9), S. 66. Überflüssige Ausführungen zu einem bestimmten Anteil plagiatsbehafteter Stellen in einer Dissertation (etwa VG Darmstadt, Beschl. v. 3. 8. 2010, 7 L 898/10.DA), der sich ohnehin kaum rational bestimmen lässt, sollten daher aufgegeben werden.

⁶⁵ Zutreffend *Schulze-Fielitz* (Fn. 9), S. 65. Davon geht offenbar auch die Rechtsprechung aus – so etwa VGH Baden-Württemberg, NVwZ-RR 2009, 285; VG München, Urt. v. 27. 10. 2008, M 3 K 07.4893 –, obschon die Bagatellgrenze in der Rechtsprechung bislang noch nie operationalisiert oder positiv konkretisiert wurde.

c) Eigenverantwortlichkeit des Plagiators

Schließlich ist auch jeder Doktorand, der durch seine Dissertation die besondere Befähigung zu *selbstständiger* wissenschaftlicher Arbeit nachweisen will, selbst für den Zustand seiner Arbeit und etwaige Plagiate verantwortlich. Die Kenntnis elementarer Regeln darf unterstellt werden.⁶⁶ Und der Betreuer einer Dissertation ist kein Dienstleister, der für den Doktoranden Fußnoten zu überprüfen oder zu ergänzen hätte,⁶⁷ zumal Plagiate meist nur schwer und mit erheblichem Aufwand zu erkennen sind⁶⁸. Wirkliches Versagen bei der Betreuung mag daher disziplinarisch relevant sein und seinerseits Maßnahmen gegen den Betreuer wegen wissenschaftlichen Fehlverhaltens⁶⁹ rechtfertigen, bleibt aber für die Feststellung eines Plagiats grundsätzlich unbeachtlich.⁷⁰ Allenfalls können schwerwiegende Fehler bei der Doktorandenausbildung im Rahmen des Entziehungsermessens Berücksichtigung finden.

d) Das Verwaltungsverfahren

Das Verwaltungsverfahren bei der Entziehung von Doktorgrad oder Lehrbefähigung richtet sich gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG, soweit das jeweilige Hochschulgesetz und/oder Satzungsrecht keine vorrangigen Sonderregelungen enthalten, nach dem VwVfG des jeweiligen Landes.

aa) Verhältnis von Verfahren vor Untersuchungskommissionen zu Verfahren der Fakultät bei akademischen Prüfungen

Die besonderen Regeln der Promotions- und Habilitationsordnungen sind gegenüber den allgemeinen Verfahren bei wissenschaftlichem Fehlverhalten vorrangig anzuwenden.⁷¹ Ein Verfahren wegen wissenschaftlichen Fehlverhaltens braucht also weder zuvor eingeleitet noch, wenn es eingeleitet wurde, abgewartet zu werden. In das Verfahrensermessen fällt es freilich, aus praktischen Gründen zunächst den Bericht einer wegen des Verdachts wissenschaftlichen Fehlverhaltens bereits eingesetzten Untersuchungskommission abzuwarten,⁷² wenn man sich im konkreten Einzelfall

⁶⁶ Vgl. VG Freiburg, Urt. v. 23. 5. 2012, 1 K 58/12.

⁶⁷ Zutreffend V. Rieble, FAZ v. 4. 8. 2011, S. 8.

⁶⁸ von Münch (Fn. 3), S. 120.

⁶⁹ Zu dieser relevanten Fallgruppe Schulze-Fielitz (Fn. 9), S. 25; von Weschpfennig (Fn. 9), S. 88.

⁷⁰ Vgl. auch VG Freiburg, Urt. v. 23. 5. 2012, 1 K 58/12.

⁷¹ Siehe nur VG Berlin, Urt. v. 25. 6. 2009, 3 A 319.05; Deutsche Forschungsgemeinschaft (Hrsg.), Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, 1998, S. 13.

⁷² So zutreffend M. Möstl, Publicus 2011.6, S. 5 f.

hiervon einen Gewinn für die Tatsachenermittlung verspricht. Entsprechende Berichte sind rein interner Natur, um Entscheidungen der zuständigen Hochschulorgane vorzubereiten, und haben daher weder selbstständigen Regelungsgehalt noch Außenwirkung, sodass es sich nicht um anfechtbare Verwaltungsakte handelt.⁷³ Die zuständigen Hochschulorgane sind nicht förmlich an die nur vorbereitenden Feststellungen in einem Kommissionsbericht gebunden; sie können sich diesem anschließen, müssen sich aber eine eigene Überzeugung von der Richtigkeit bilden. Das nach der jeweiligen Promotionsordnung zuständige Gremium übt sein Verfahrensermessen grundsätzlich fehlerhaft aus, wenn es schematisch den Bericht einer zentralen Untersuchungskommission über das Vorliegen wissenschaftlichen Fehlverhaltens abwartet und nur im Ausnahmefall die Entscheidung sofort an sich zieht.⁷⁴ Denn die Zuständigkeit nach der Promotionsordnung für den spezielleren Regelungskomplex des Fehlverhaltens in Promotionsverfahren ist eine *Regelzuständigkeit*, von der sich der Promotionsausschuss oder der Fakultätsrat nicht ohne hinreichende Gründe durch Abdrängung auf die Zentralebene entlasten kann.⁷⁵

bb) Verfahrenseinleitung

Erlangen Organe einer Hochschule Kenntnis von Umständen, die den Anfangsverdacht eines Plagiats in einer Qualifikationsschrift rechtfertigen, haben sie im pflichtgemäßen Ermessen nach § 22 Satz 1 VwVfG zu entscheiden, ob Ermittlungen zur Klärung des Sachverhalts eingeleitet werden sollen. Auch § 22 Satz 1 VwVfG setzt kognitive Entscheidungsreife voraus, ob tatsächliche (objektivierbare) Anhaltspunkte gemessen am einschlägigen Fachrecht eine hinreichende Grundlage („Anfangsverdacht“) bieten, ein Verfahren einzuleiten. Auch anonyme Hinweise können aufgegriffen werden, sofern sie sich prima facie als inhaltlich plausibel erweisen.⁷⁶ Dass gerade in jüngster Zeit Plagiatsvorwürfe von einer meist anony-

⁷³ OVG Berlin-Brandenburg, NVwZ 2012, 1491 (1493 ff.).

⁷⁴ Hierfür aber *Möstl* (Fn. 72), S. 6.

⁷⁵ In diesem Sinne auch VG Berlin, Urt. v. 25. 6. 2009, 3 A 319.05: „Wird [...] mit der Feststellung wissenschaftlichen Fehlverhaltens zugleich ein Tatbestand beschrieben, der nach § 34 Abs. 7 BerlHG die Entziehung eines akademischen Grades rechtfertigt, so sind die dafür vorgesehenen Zuständigkeiten sowie das dafür vorgesehene Verfahren zu beachten bzw. durchzuführen. Dieses Verfahren kann nicht als durch das Untersuchungsverfahren nach der Ehrenkodex-Satzung durchgeführt angesehen werden.“ Anders aber *Rixen* (Fn. 7).

⁷⁶ Namentlich das „Whistle-Blowing“ spielt bei der Aufklärung wissenschaftlichen Fehlverhaltens oft eine Rolle. Eingehend *C. N. Schulz*, Whistleblowing in der Wissenschaft, 2008. Dahinter steht letztlich nur das sehr alte Problem, wie man in Verfahren nach Inquisitionsmaxime mit privaten Anschuldigungen umgeht und welchen Wert ein Denunziant für die Erfüllung eines öffentlichen Untersuchungsauftrags hat. Hierzu

men Internetöffentlichkeit erhoben wurden, war also nie ein Hindernis, diesen Vorwürfen nachzugehen.⁷⁷ Lässt sich ein erster Anfangsverdacht im Ergebnis nicht erhärten, besteht kein Anlass für ein Einschreiten. Untersuchungen „ins Blaue hinein“, etwa stichprobenartige Kontrollen alter Qualifikationsschriften von Amts wegen ohne hinreichenden Anlass, wären hingegen von vornherein ermessensfehlerhaft.

Eine Verpflichtung zur Einleitung eines Verfahrens von Amts wegen (§ 22 Satz 2 VwVfG) kennt das Promotionsrecht nicht. Zuständig ist – soweit das Satzungsrecht nichts anderes bestimmt – zunächst der Dekan, der durchweg Behörde der Fakultät und zugleich Vorsitzender des Fakultätsrats ist (etwa § 27 Abs. 1 Satz 1 HSchG NW). Er hat in dieser Funktion die Sitzungen des Fakultätsrats vorzubereiten sowie auch sachdienliche Entscheidungsvorschläge zu unterbreiten (vgl. § 27 Abs. 1 Satz 7 HSchG NW). Entscheidet ein Promotionsausschuss über die Entziehung von Doktorgraden, fällt diese Aufgabe ggf. dem Vorsitzenden des dortigen Gremiums zu. Die Kollegialorgane, die letztlich über die Entziehung entscheiden (im Regelfall der Fachbereichs- bzw. Fakultätsrat), können ohne entsprechende Vorlage ein Untersuchungsverfahren nicht aus eigener Initiative eröffnen, schon weil sie mangels Behördeneigenschaft nicht mit Außenwirkung (§ 9 VwVfG) zu handeln ermächtigt und auch praktisch hierzu nicht in der Lage sind. Der Fakultätsrat kann allenfalls in seiner Kontrollfunktion das Dekanat als Exekutivorgan auffordern, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

cc) Sachverhaltsklärung durch die Fakultät

Entziehungsverfahren werden auf Fakultätsebene mit dem in der Fakultät vorhandenen Fachwissen durchgeführt. Die positive Kompetenz einer Fakultät, einen von ihr verliehenen Doktorgrad oder eine auf Grund von Habilitationsleistungen erteilte Lehrbefähigung wieder zu entziehen, ist die Kehrseite der Medaille des *ius promovendi*. Wer die anspruchsvolle Aufgabe erfüllt, positiv festzustellen, dass eine Arbeit als wissenschaftliche Qualifikationsschrift annahmefähig ist, muss erst recht die wesentlich einfachere Aufgabe bewältigen können, nachträglich etwaige Plagiate festzustellen. Wie eine Fakultät verfährt, um einen Plagiatsverdacht aufzuklären, fällt – soweit nicht abweichend geregelt – in ihr pflichtge-

instruktiv A. Koch, Denunciatio – Zur Geschichte eines strafprozessualen Rechtsinstituts, 2006.

⁷⁷ Die offene Erhebung von Plagiatsvorwürfen durch Wissenschaftler ist selten. Ein Beispiel hierfür ist der berühmte Rezensionsbeitrag von A. Fischer-Lescano, KJ 2011, 112 ff. Solche Veröffentlichungen sind mutig und verlangen Respekt, können aber nicht von jedem erwartet werden.

Delivered by Publishing Technology
Universitäts- und Landesbibliothek Bonn, 13.12.2015 17:40:57, 104.17.17.17
Copyright © 2015, S. 16

mäßes Verfahrensermessen. Das Verfahren ist hierbei einfach, zweckmäßig und zügig durchzuführen (§ 10 Satz 2 VwVfG), was es einschließt, dass unnötiger Aufwand der Verfahrensführung vermieden wird. Dies prägt auch die Ermittlung des Sachverhalts von Amts wegen (§ 24 Abs. 1 Satz 1 VwVfG). Die Behörde bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen (§ 24 Abs. 1 Satz 2 VwVfG), wobei alle *für den Einzelfall bedeutsamen* – und auch nur diese – Umstände zu berücksichtigen sind. Das maßgebliche Ziel, an dem das Verfahrensermessen auszurichten ist, ist daher allein die Aufklärung des Sachverhalts, soweit dies zur Herstellung von Entscheidungsgrundlagen nach Überzeugung der Behörde erforderlich ist,⁷⁸ nicht etwa die Außendarstellung einer Behörde in der Öffentlichkeit. Der Umfang der Beweisaufnahme ist dementsprechend zu begrenzen. Korrespondierend steht auch die Auswahl der Beweismittel im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde (§ 26 Abs. 1 Satz 1 VwVfG). Die Anhörung Betroffener (§ 28 VwVfG) erfolgt gegenstandsbedingt grundsätzlich schriftlich, weil eine mündliche Anhörung selten geeignet sein wird, über einzelne Fußnoten „nachzuverhandeln“.

Die Behörde klärt den Sachverhalt grundsätzlich mit *eigenen* Mitteln, sofern sie hierzu in der Lage ist. Am Ende entscheidet immer ein Kollegialorgan (Promotionsausschuss oder Fakultätsrat), das sich mehrheitlich eine Überzeugung bilden muss, sich hierzu aber nach dem Grundsatz funktionaler Arbeitsteilung in der Regel eines Berichterstatters bedienen wird, der den Sachverhalt aufbereitet und Bewertungsvorschläge trifft. Wer sich als Berichterstatter eignet, ist im pflichtgemäßen Ermessen nach Maßgabe des Verfahrensgegenstandes zu entscheiden. Während der Nachweis von Ideenplagiaten oftmals nur von einem engen Kreis an Experten aus dem unmittelbar betroffenen Fach erbracht werden kann, sind die fachspezifischen Anforderungen an den Berichterstatter bei Textplagiaten grundsätzlich gering. Namentlich dort, wo es um weitgehend wörtliche Übernahmen geht, kann ohne weiteres auch ein Vertreter eines anderen Faches die Entscheidung des zuständigen Organs vorbereiten.

Ob der Berichterstatter dem für die Entscheidung zuständigen Organ angehört oder nicht, ist rechtlich ebenfalls unerheblich und schlicht eine Frage der Praktikabilität. Eine Pflicht zur Trennung von Sachverhaltsermittlung bzw. -bewertung und Entscheidung ist dem Verwaltungsverfahren fremd und würde auch übergehen, dass sich gerade bei der entziehungsrelevanten Feststellung von Plagiaten diese Schritte nicht sinnvoll trennen lassen, zumal das zuständige Kollegialorgan jede delegierte Untersuchungshandlung auch wieder an sich ziehen kann. Auch besteht im Allgemeinen weder ein Bedarf nach mehreren Stellungnahmen noch nach ex-

⁷⁸ F. O. Kopp/U. Ramsauer, VwVfG, 13. Aufl. (2012), § 24 Rn. 11 ff.

ternen Gutachten, sofern nicht ausnahmsweise aus fachlichen oder persönlichen Gründen keine geeigneten Berichterstatter zur Verfügung stehen. Externe Gutachten haben den Nachteil, dass eine Fakultät auf den Erstellungsvorgang keinen Einfluss nehmen kann und es rein faktisch nur noch schwer möglich ist, sich von einem externen Gutachten besonders in öffentlich umstrittenen Fällen (vor allem zu Gunsten des Betroffenen) zu lösen. Der Nachweis eines Plagiats ist schließlich auch nicht das Gegenstück der positiven Bewertung einer Promotionsleistung, denn es wird nicht negativ die mangelnde wissenschaftliche Leistung der gesamten Arbeit, sondern allein punktuell eine Täuschung festgestellt, für die es auf eine erneute Gesamtbewertung der Arbeit nicht ankommt.⁷⁹ Aus dem Erfordernis von mindestens zwei Promotionsvoten im Promotionsverfahren kann daher auch nicht gefolgert werden, dass die Feststellung der Entziehungsvoraussetzungen dem Promotionsverfahren nachgebildet und etwa ebenfalls von zwei Gutachten begleitet werden müsse.

dd) Entscheidung durch Mehrheit

Mangels anderweitiger Bestimmungen in den Satzungen entscheidet das zuständige Kollegialorgan (ob Fakultätsrat oder Promotionsausschuss) nach allgemeinen Grundsätzen durch Mehrheit. Hierbei handelt es sich freilich nicht um eine Frage, die der fakultätspolitischen Meinungsbildung überantwortet wäre, sondern um eine Verfahrenshandlung, durch die rechtsgebunden eine ‚richtige‘ Entscheidung zu treffen ist. Die Willensbildung ist also allein auf die Herstellung der rechtlichen Entscheidungsgrundlagen und auf die – hiervon zu trennende – pflichtgemäße Ausübung des Ermessens gerichtet. Dies reduziert das zulässige Argumentationstableau auf Argumente, die der richtigen Feststellung und Würdigung des Sachverhalts (Tatbestand) bzw. der pflichtgemäßen Ausübung des Ermessens (§ 40 VwVfG) am Normzweck dienen. Da es sich bei der Entziehung eines Doktorgrades nicht um eine Prüfungsentscheidung im eigentlichen Sinne handelt, weil die betroffene Arbeit nicht positiv zu beurteilen ist,⁸⁰ gelten auch die Regelungen des Hochschulrechts, wonach ein Prüfer zumindest über eine in der Prüfung festzustellende Qualifikation verfügen muss (etwa § 65

⁷⁹ Löwer (Fn. 6), S. 133; vgl. auch J. Kaube, FAZ v. 24. 1. 2013, S. 25.

⁸⁰ Zutreffend VG Berlin, Urt. v. 25. 6. 2009, 3 A 319.05; ferner VG Darmstadt, Beschl. v. 3. 8. 2010, 7 L 898/10.DA. Deutlich auch BVerwG, Beschl. v. 20. 10. 2006, 6 B 67/06: „In einem solchen Fall geht es nicht um eine inhaltliche (Neu-)Bewertung der Dissertation [...], sondern um die Klärung der Frage, ob die Dissertation wissenschaftlichen Mindeststandards i.S.d. § 8 Abs. 1 der Promotionsordnung noch genügt.“ Unklar VG Frankfurt a.M., Urt. v. 23. 5. 2007, 12 E 2262/05, das aber immerhin klarstellt, dass es sich auch nicht um eine Personalangelegenheit handelt.

Abs. 1 Satz 2 HSchG NW), nicht; der Fakultätsrat entscheidet daher, soweit er für zuständig erklärt wurde, in seiner regulären hochschulorganisationsrechtlichen Besetzung, die auch Vertreter der Studierenden und ggf. nicht-promovierter/nichthabilitierter Mitarbeiter einschließt.⁸¹

Die Entscheidung nach einfacher Mehrheit mag unbefriedigend sein, weil es im Konfliktfall auch einmal knappe Mehrheiten geben mag, abweichende Stimmen aber – sachliche Gründe unterstellt – Zweifel markieren können, die die Frage nach einer anderen plausiblen Erklärung für unzureichende Nachweise aufwerfen. De lege ferenda wäre es daher sinnvoll, die Entziehung von Doktorgraden oder Lehrbefähigungen an qualifizierte Mehrheiten zu binden, um einen höheren Grad der kollegialen Überzeugungsbildung sicherzustellen.

4. Vorsatznachweis als Schlüsselproblem

Häufige Schlüsselfrage in Plagiatsverfahren ist die Feststellung des Vorsatzes. Dahinter steht sowohl ein materielles Problem der Maßstabbildung als auch ein Verfahrensproblem. Es gibt objektive Plagiate, die durch Unkenntnis der eigentlichen (Erst-)Autorenschaft, durch unzureichende Recherche oder durch Flüchtigkeitsfehler zustande kommen.⁸² Solche Plagiate sind in der Regel folgenlos, obschon sich natürlich der Plagierte hiergegen wissenschaftlich oder gerichtlich wehren kann. Prüfungsrechtliche Relevanz erlangen Plagiate meist erst dann, wenn sie vorsätzlich erfolgt sind.

a) Fahrlässiges wissenschaftliches Fehlverhalten

Lediglich schlechte Wissenschaft – und hierzu gehören auch Ungenauigkeiten beim Zitieren – ist noch kein Fehlverhalten. Schlechte Wissenschaft kann und muss insoweit innerhalb der Wissenschaftsgemeinde im Sinne eines grundrechtlich geschützten Selbstreinigungsprozesses kritisiert werden, darf aber nicht zum Gegenstand hoheitlicher Maßnahmen und amtlicher Wissenschaftsbeanstandungen gemacht werden,⁸³ was das BVerwG in einer Leitentscheidung aus dem Jahr 1996 klargestellt hat.⁸⁴ Wissenschaftliches Fehlverhalten ist – anders gewendet – aber durchaus einer amtlichen Sanktionierung zugänglich, weil es nämlich als solches schon nicht unter den Tatbestand der Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG)

⁸¹ Löwer (Fn. 6), S. 133; von Weschpfennig (Fn. 9), S. 105. Siehe auch VG Köln, Urt. v. 27. 10. 2011, 6 K 3445/10, das von der regulären Zuständigkeit des Fakultätsrats ausgeht. Unklar VG Gießen, Urt. v. 15. 9. 2011, 3 K 474/10.GI.

⁸² Siehe im Einzelnen Rieble (Fn. 1), S. 63 ff.

⁸³ von Weschpfennig (Fn. 9), S. 86.

⁸⁴ BVerwGE 102, 304 (311).

fällt.⁸⁵ Denn die qualifiziert geschützte Wissenschaftsfreiheit hat einen Tatbestand, der objektiv erfüllt sein muss und zu dessen Prüfung folglich auch staatliche Instanzen kraft ihrer Grundrechtsbindung (Art. 1 Abs. 3 GG) berufen sind. Die Wissenschaftsfreiheit unterscheidet sich nicht zuletzt von der (insoweit tatbestandlich anspruchsloseren) Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG) gerade dadurch, dass das jeweilige fachliche Dafürhalten *in qualifizierter Weise methodisch begründet* wird, also mit Methoden gearbeitet wird, die materiell nach den in der jeweiligen Disziplin als zumindest vertretbar anzusehenden Standards als (noch) wissenschaftlich zu qualifizieren sind.⁸⁶ Hierbei ist freilich zur Bestimmung der methodischen Mindestanforderungen ein seinerseits wissenschaftsadäquater Maßstab zu bilden, um nicht – vorbei an der nicht zuletzt auch Minderheiten schützenden Wissenschaftsfreiheit des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG – wissenschaftliche Abweichler, Außenseiter oder Mindermeinungen amtlich als unwissenschaftlich abzuqualifizieren.⁸⁷ Man kann also fraglos etwa der Meinung sein, die Sonne kreise um die Erde oder die Zukunft lasse sich aus den Sternen ablesen; eine von Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG geschützte Aussage ergibt sich hieraus aber nicht allein deshalb, weil der Äußernde subjektiv von der Wissenschaftlichkeit seiner Aussage überzeugt ist.

Wissenschaftliches Fehlverhalten setzt gemessen hieran aber nicht begriffsnotwendig Vorsatz voraus. Vielmehr indiziert auch *grobe Fahrlässigkeit* Fehlverhalten,⁸⁸ weil jede Forschung erst durch ihre Methode zur Wissenschaft wird, Wissenschaft also – wie dargelegt – schon begrifflich auch methodische Mindeststandards voraussetzt, die bei grob fahrlässigen Verstößen gegen Sorgfaltspflichten im Einzelfall unterschritten sein können. Auch die Anforderung des BVerfG, wonach ein Werk erst dann nicht mehr als wissenschaftlich angesehen werden kann, wenn es die Voraus-

⁸⁵ Linke (Fn. 9), S. 160; N. Schiffers, Ombudsmann und Kommission zur Aufklärung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an staatlichen Hochschulen, 2012, S. 61; Schulze-Fielitz (Fn. 9), S. 51; ferner Deumeland, MDR 1984, 231 (232). Vgl. auch von Weschpfennig (Fn. 9), S. 87.

⁸⁶ Vgl. K. F. Gärditz, Hochschulorganisation und verwaltungsrechtliche Systembildung, 2009, S. 300, 304 ff.; I. Pernice, in: H. Dreier (Hrsg.), GG, Bd. I, 2. Aufl. (2004), Art. 5 III (Wissenschaft), Rn. 27; E. Schmidt-Aßmann, in: P. Müller-Graff/H. Roth (Hrsg.), Recht und Rechtswissenschaft, 2001, S. 371 (375); H.-H. Trute, Die Forschung zwischen grundrechtlicher Freiheit und staatlicher Institutionalisierung, 1994, S. 116 f.

⁸⁷ BVerfGE 90, 1 (13); Linke (Fn. 9), S. 160; ebenso Gärditz (Fn. 86), S. 306. Für eine vorläufige Fiktion der Schutzbereichseröffnung Schulze-Fielitz (Fn. 9), S. 51. Zur Rückankopplung des Wissenschaftsbegriffs an eine freie Wissenschaft auch M. Ruffert, VVDStRL 65 (2006), 146 (153 ff.).

⁸⁸ L.-M. Apel, Verfahren und Institutionen zum Umgang mit Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens, 2009, S. 387; H. Schulze-Fielitz, in: M.-E. Geis (Hrsg.), Hochschulrecht im Freistaat Bayern, 2009, Kap. II, Rn. 238; ders. (Fn. 9), S. 51. Weitergehend von Weschpfennig (Fn. 9), S. 87.

setzungen der Wissenschaftlichkeit „systematisch verfehlt“,⁸⁹ setzt nicht notwendigerweise Vorsatz voraus, weil Systematik im dortigen Kontext nicht Zielgerichtetheit meint, sondern einen systemischen (strukturellen) Mangel in den gewählten Methoden des Erkenntnisprozesses. Dies bedeutet keineswegs, dass einem belasteten Forschungsvorhaben insgesamt der Grundrechtsschutz der Wissenschaftsfreiheit entzogen wird, soweit einzelne Schritte mit wissenschaftlichem Fehlverhalten behaftet sind. Möglich ist aber eine (isolierte) Sanktionierung des konkreten Fehlverhaltens als unwissenschaftlich, mag dies auch nur ein kleiner Baustein eines größeren Projektes sein. So kann beispielsweise amtlich ein objektives Plagiat in einer Veröffentlichung eines Hochschulmitglieds gerügt werden, wenn dieses durch gröbliche Nachlässigkeit zustande gekommen ist.

b) Das Vorsatzerfordernis bei der Entziehung von Doktorgrad und Lehrbefähigung

Namentlich die Entziehung eines Doktorgrades oder einer durch Habilitation erlangten Lehrbefähigung ist jedoch nach geltendem universitärem Satzungsrecht meist nur bei vorsätzlicher Täuschung möglich. Das Vorsatzerfordernis betrifft nicht den Tatbestand des Plagiats, sondern allein den besonderen Funktionskontext, in dem der Begünstigte vor einem Entzug des erlangten Grades oder Befähigungsnachweises allein wegen mangelnder Sorgfalt geschützt werden soll.⁹⁰ Wo nur von „Täuschung“ die Rede ist, meint dies – dem allgemeinen Gebrauch entsprechend – implizit Vorsatz, was im Übrigen auch die Differenzierung zwischen Täuschung und lediglich objektiv unrichtigen Tatsachen in § 48 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1/Nr. 2 VwVfG unterstreicht. Allerdings genügt nach allgemeiner Auffassung bedingter Vorsatz.⁹¹ Es ist also ausreichend, wenn der Täuschungserfolg als möglich erkannt und billigend in Kauf genommen wird. Täuschungsabsicht ist nicht erforderlich. Eine Täuschung mit bedingtem Vorsatz durch Plagieren läge etwa vor, wenn ein Doktorand seine Dissertation zunächst im Wesentlichen ohne Fußnoten schreibt und sich vornimmt, die Fußnoten vor der Abgabe der Arbeit nach Fertigstellung in etwa zwei Jahren nachzutragen, realistischerweise aber davon ausgeht, dass ihm dies nicht mehr in allen Fällen gelingen wird.⁹²

⁸⁹ BVerfGE 90, 1 (13).

⁹⁰ Präzise Rieble (Fn. 1), S. 65. Ähnlich Schulze-Fielitz (Fn. 9), S. 64.

⁹¹ Etwa VG Berlin, Urt. v. 25. 6. 2009, 3 A 319.05; VG Darmstadt, Beschl. v. 3. 8. 2010, 7 L 898/10.DA; VG Frankfurt a.M., Urt. v. 23. 5. 2007, 12 E 2262/05; VG Gießen, Urt. v. 15. 9. 2011, 3 K 474/10.GI; VG Köln, Urt. v. 6. 12. 2012, 6 K 2684/12; Schroeder (Fn. 9), S. 180; von Weschpfennig (Fn. 9), S. 107.

⁹² Vgl. für einen entsprechenden Fall VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 19. 4. 2000,

Wenn die Promotions- oder Habilitationsordnung keine Spezialregelungen enthält und daher § 48 VwVfG anwendbar ist, stellen sich weitere Probleme. Zunächst einmal handelt es sich bei Promotion und Habilitation um nichtvermögensrechtliche begünstigende Verwaltungsakte, die nach Abs. 3 VwVfG grundsätzlich generell zurückgenommen werden können, und zwar auch im Falle bestehenden Vertrauensschutzes, dann aber gegen Ausgleich der Vermögensnachteile. Diese Ausgleichspflicht ist freilich im vorliegenden Kontext unbehelflich, da es den Betroffenen nicht primär um den Schutz konkreter Vermögensinteressen geht, die mit der Qualifizierung verbunden sind. Vertrauensschutz verlagert sich daher in die Ermessensausübung nach § 48 Abs. 1 VwVfG. Und in diesem Rahmen sind dann die Wertungen des Abs. 2 zu berücksichtigen, auf die Abs. 3 Satz 2 hinsichtlich der Grenzen des Vertrauensschutzes explizit verweist. § 48 Abs. 3 Satz 2 i.V. mit Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 VwVfG kennt nun zwar ebenfalls die generelle Rücknahmeoption, wenn der begünstigende Verwaltungsakt durch vorsätzliche Täuschung erworben wurde. Daneben entfällt nach der Wertung des § 48 Abs. 3 Satz 2 i.V. mit Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 VwVfG aber Vertrauensschutz ebenfalls, wenn der Verwaltungsakt durch Angaben erwirkt wurde, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren. Vorsatz ist hiernach nicht erforderlich,⁹³ weshalb auch das nur objektive Plagiat an sich von dieser Regelung erfasst wird. Die Entziehung des Doktorgrades wurde insoweit teils für möglich erachtet,⁹⁴ teils im Wege einer Gesamtanalogie zu allgemeinen Grundsätzen des Prüfungsrechts oder hilfsweise durch Vertrauensschutz im Rahmen der Ermessensausübung nach § 48 Abs. 1 VwVfG als unzulässig qualifiziert.⁹⁵ Letzteres ist zutreffend, denn grundsätzlich ist die Entziehung eines Doktorgrades unverhältnismäßig, wenn sich die Rechtswidrigkeit der Verleihung allein auf einen Irrtum seitens der Hochschule stützen lässt, der vom Doktoranden nicht vorsätzlich herbeigeführt wurde.⁹⁶ Wissenschaft ist eben fehleranfällig und es gibt – abgebildet durch das Notenspektrum von *rite* bis *summa cum laude* wissenschaftliche Arbeiten von sehr unterschiedlicher Qualität, die aber allesamt noch legitime Beiträge zur Wissenschaft bleiben. Einen Grenzfall stellt es dar, wenn eine Dissertation grob fahrlässig erhebliche

9 S 2435/99, wonach der Kläger behauptete, in einem Gewirr aus Tonbandaufzeichnungen, Computerdateien und Sicherungsdisketten aus Zeitnot am Ende den Überblick verloren zu haben, insoweit aber vorsätzlich handelte, weil ihm bewusst gewesen sei, dass die Arbeit bei Abgabe an zahlreichen Stellen noch mit Quellenangaben zu versehen gewesen wäre. Siehe ferner VG Frankfurt a.M., Urt. v. 23. 5. 2007, 12 E 2262/05.

⁹³ Siehe nur BVerwGE 74, 357 (364); *Kopp/Ramsauer* (Fn. 78), § 48 Rn. 119.

⁹⁴ So *Möstl* (Fn. 72), S. 6.

⁹⁵ *Linke* (Fn. 9), S. 152 f.

⁹⁶ Ähnlich *Löwer* (Fn. 6), S. 137, der dies systematisch zutreffend in § 48 Abs. 1 Satz 1 VwVfG verlagert.

Mängel aufweist – hier: fremde Gedanken (z.B. mangels angemessenen Rechercheaufwandes) ohne hinreichenden Nachweis übernimmt – und die Dissertation materiell eigentlich nicht annahmefähig wäre, insbesondere erhebliches wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt.⁹⁷ In diesem Fall ist es eine Frage der Abwägung der Gesamtumstände, in die Faktoren wie das Ausmaß der Fehler, das Mitverschulden der Gutachter und der Zeitablauf einzubeziehen sind. Dies zeigt, dass es sich empfiehlt, in der jeweiligen Promotionsordnung eine ausdrückliche Regelung über die Voraussetzungen zu treffen, unter denen die auf Grund einer Prüfung erlangte Vergünstigung aberkannt werden darf, und die Entziehung abschließend auf bestimmte Fallgruppen zu beschränken, inhaltlich aber von der sonstigen Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes zu entkoppeln.

c) Adressaten der Täuschung

Bislang unerörtert geblieben ist, wer eigentlich Adressat der Täuschung ist bzw. bei wem der Irrtum erregt werden muss. Eher beiläufig wird unterstellt, dass Getäuschte die am Promotionsverfahren beteiligten Gutachter seien.⁹⁸ Dies ist zwar im Ausgangspunkt richtig, weil natürlich die Hervorrufung eines Irrtums schon bei den Gutachtern eine Täuschung ist, erfasst aber den täuschungsfähigen Adressatenkreis nur unvollständig. Adressat einer Arbeit ist allgemein natürlich die einschlägige *scientific community*, die ebenfalls getäuscht wird, sobald die Arbeit zur Veröffentlichung kommt; diese ist aber weder im Sinne der Promotionsordnungen noch des wertungsrelevanten § 48 Abs. 3 Satz 2 i.V. mit Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 VwVfG gemeint, wo jeweils auf die Täuschung der zuständigen Behörde (im Promotionsverfahren) abgestellt wird. Die Behörde handelt zwar abstrakt durch ihre Organe. Kognitiv täuschen lassen sich aber immer nur konkrete Amtswalter. An einer Promotion sind aber mehr Amtswalter beteiligt als nur die Gutachter. Das Promotionsrecht liegt bei der Fakultät, was sich namentlich in der durchweg vorgesehenen – gerade der Kontrolle dienenden⁹⁹ – Pflicht zur Auslegung einer Dissertation innerhalb der Fakultät vor der Annahme sowie in dem Recht von Fakultätsmitgliedern, auch als nicht bestellte Gutachter Stellungnahmen abzugeben, niederschlägt. Vollzogen wird die Promotion in der Regel durch den Dekan als Behörde,¹⁰⁰ der auch die durchweg vorgesehene Urkunde aushändigt. Wer plagiiert, täuscht daher die gesamten Mitglieder der

⁹⁷ von Weschpfennig (Fn. 9), S. 107.

⁹⁸ VG Darmstadt, Beschl. v. 3. 8. 2010, 7 L 898/10.DA; VG Frankfurt a.M., Urt. v. 23. 5. 2007, 12 E 2262/05; VG Freiburg, Urt. v. 23. 5. 2012, 1 K 58/12; VG Gießen, Urt. v. 15. 9. 2011, 3 K 474/10.GI; Schroeder (Fn. 9), S. 179, 180.

⁹⁹ I. von Münch, Promotion, 3. Aufl. (2006), S. 107.

¹⁰⁰ von Weschpfennig (Fn. 9), S. 22.

Fakultät einschließlich des Dekans, da alle Beteiligten jedenfalls im Sinne eines latenten Mitbewusstseins davon ausgehen, dass eine von den Gutachtern positiv bewertete Arbeit nicht mit Plagiaten bemakelt ist. Eine im Allgemeinen mögliche Zurechnung des Wissens einzelner Amtswalter zur Behörde ist im Promotionsverfahren nicht ohne weiteres statthaft, weil die Bewertung einer Promotion eine kognitiv individualisierte Prüfungsleistung ist, bei der jeder am Prüfungsverfahren Beteiligte zunächst selbstständig als kognitions- und damit täuschungsfähiger Akteur zu betrachten ist. Selbst wenn daher die Gutachter als solche nicht getäuscht wurden, schließt dies eine Täuschung der promovierenden Fakultät nicht aus.

Wirkt beispielsweise ein Gutachter kollusiv mit einem Doktoranden zusammen und gestattet diesem – etwa als Kompensation für die übermäßige Beanspruchung als Mitarbeiter – die Benutzung von Primärquellen ohne den gebotenen Nachweis,¹⁰¹ lässt dies nicht die Täuschung entfallen. Gleiches gilt für den – nicht auszuschließenden – Fall, dass ein (Zweit-) Gutachter die bewertete Arbeit (oder die betroffenen Stellen) gar nicht gelesen hat und sich daher subjektiv überhaupt keine irrtumsoffene Auffassung von der Selbstständigkeit der plagiierten Stellen bilden konnte, vielmehr mit seinem Zweitgutachten seinerseits eine materiell nicht erbrachte Prüfungsleistung vortäuscht. Die bisweilen von Betroffenen in Doktorgradenziehungsverfahren erhobene Forderung, die Betreuer der Promotion ‚anzuhören‘, ob sie sich getäuscht ‚fühlten‘, entbehrt daher nicht jeder rechtlichen Grundlage,¹⁰² sondern ist auch schon gegenständlich nicht sachdienlich,¹⁰³ weil es hierauf nicht ankommt.

d) Der Indiziennachweis

Das geltende Verwaltungsverfahrenrecht kennt keine strikten Beweisregeln, sondern beruht auf der freien Beweiswürdigung, wobei die Behörde nach § 26 Abs. 1 VwVfG auch nicht an Beweisanträge der Parteien gebunden ist und daher im pflichtgemäßen Ermessen über die Auswahl der Beweismittel entscheidet. Vorsatz als subjektive Tatsache lässt sich von vornherein nur über äußere Indizien nachweisen.¹⁰⁴ Es gilt hier ganz allgemein der Grundsatz des Prima-facie-Beweises.¹⁰⁵ Vorsatz wird daher schlicht

¹⁰¹ Vgl. auch die anonymisierte Fallschilderung bei *Löwer* (Fn. 30), S. 199.

¹⁰² Vgl. auch VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 19. 4. 2000, 9 S 2435/99: Teilnahme der Gutachter am Verfahren nicht erforderlich.

¹⁰³ Obschon die Einholung von Stellungnahmen im Rahmen des allgemeinen Verfahrensermessens natürlich erfolgen darf, wenn eine Fakultät dies im Einzelfall für sachdienlich erachtet. Vgl. etwa VG Darmstadt, Beschl. v. 3. 8. 2010, 7 L 898/10.DA.

¹⁰⁴ *von Coelln* (Fn. 9), S. 278.

¹⁰⁵ *Linke* (Fn. 9), S. 168.

aus dem „Zustand der Arbeit“ geschlossen.¹⁰⁶ Jeder kann versehentlich eine Fußnote vergessen oder den Nachweis in einer gesetzten Fußnote unsorgfältig auswählen. Auch ist es im wildwüchsigen Urwald der Fachliteratur in manchen Disziplinen möglich, dass zwei Autoren hintereinander ein Problem ähnlich beschreiben oder ähnliche Lösungsangebote unterbreiten, ohne dass der Zweitautor vom Erstautor Kenntnis nimmt. Jeder Zitierfehler ist zwar ein Indikator für schlechte Wissenschaft, aber nicht unbedingt auch ein vorsätzliches Plagiat. Bloße Ungenauigkeiten, Nachlässigkeiten und Flüchtigkeitsfehler lassen sich in der Regel belastbar von vorsätzlichen Plagiaten durch die Häufung und die Systematik im Vorgehen unterscheiden.¹⁰⁷ Ist der Sachverhalt erst aufgearbeitet, ist der Plagiatsvorwurf meist eindeutig zu klären.

Gerade die Umarbeitung des übernommenen Textes kann Vorsatz indizieren,¹⁰⁸ wenn z.B. einzelne Wörter substituiert, Sätze umgestellt oder Textelemente zwischen Haupttext und Fußnoten verschoben werden.¹⁰⁹ Wer etwa eine Primärquelle mehrmals an verschiedenen Stellen übernimmt, ohne einen Nachweis anzufügen, wird dies nach allgemeiner Lebenserfahrung nicht aus Flüchtigkeit tun, sondern Vorsatz haben. Gleiches wird man *prima facie* annehmen müssen, wenn ganze Absätze aus fremden Texten ohne Anführungszeichen und Nachweis wörtlich übernommen werden, und zwar erst recht, wenn jeweils die Ein- oder Überleitungssätze abgeändert werden, weil dies ein bewusstes und zielgerichtetes Vorgehen indiziert. Oftmals werden sogar die Fußnoten der Originalquelle übernommen,¹¹⁰ aber den eigenen Formatvorgaben angepasst. Auch so genannte Bindefehler, die bereits im Primärtext vorhanden waren und übernommen wurden (z.B. Rechtschreibfehler oder Falschschreibungen von Namen) sind ein valider Nachweis für Vorsatz. Der Plagiatsnachweis verlangt aber aus diesem Grund den Verfahren oft sehr aufwändige Analysen einer Schrift ab. Es reicht nicht aus, die potentiellen Plagiatsstellen zu finden und isoliert zu bewerten. Vielmehr bedarf es eines übergreifenden Systemnachweises, der das Muster, die oft perfide Technik des Abschreibens, offen legt. Mit einem simplen Textabgleich, wie er von di-

¹⁰⁶ Rieble (Fn. 1).

¹⁰⁷ VGH Baden-Württemberg, NVwZ-RR 2009, 285. Vgl. auch VG Freiburg, Urt. v. 23. 5. 2012, 1 K 58/12.

¹⁰⁸ Vgl. VGH Baden-Württemberg, ESVGH 31, 54 (56).

¹⁰⁹ So anschaulich VG Darmstadt, Beschl. v. 3. 8. 2010, 7 L 898/10.DA.

¹¹⁰ Siehe VG Frankfurt a.M., Urt. v. 23. 5. 2007, 12 E 2262/05: „Zudem hat der Kläger auch Fußnoten aus dem Werk [...] übernommen. Da er in seiner Stellungnahme [...] erklärt hat, die unwissenschaftliche Arbeitsweise habe auf Zeitdruck basiert, folgert das Gericht hieraus, dass die in den Fußnoten genannten Quellen, die zuvor noch nicht in der Dissertation genannt worden waren, vom Kläger nicht selbst überprüft worden sind. Somit hat der Kläger wissenschaftliches Quellenstudium nur vorgetäuscht.“

versen Internetplattformen praktiziert wird, ist es daher nicht getan. Der Prima-facie-Nachweis darf allerdings exemplarisch vorgehen¹¹¹ und kann sich – schon im Hinblick auf § 10 Satz 2 VwVfG – zunächst an im Internet verfügbaren Textvergleichen orientieren, um die Überprüfung, die freilich sorgfältig anhand der Originalquellen erfolgen muss, zu erleichtern.¹¹²

5. Verjährung?

Keine deutsche Promotions- oder Habilitationsordnung kennt bislang die Verjährung der Entziehungsoption. Hierin unterscheiden sich die spezifisch wissenschaftlichen Qualifikationsnachweise von den primär berufsqualifizierenden Prüfungen wie Bachelor, Master oder Staatsexamen. Dort sehen die Prüfungsordnungen durchweg kurze Fristen vor, nach deren Ablauf eine Aberkennung der Leistung wegen Täuschung nicht mehr erfolgen kann. Diese spezifischen Vorschriften sind nicht auf das Promotions- oder Habilitationsrecht übertragbar. Der lange Zeitablauf seit der erfolgten Promotion ist vielmehr lediglich ein Gesichtspunkt, der bei der Ermessensausübung – neben anderen Belangen wie dem öffentlichen Interesse an einer Störungsbereinigung oder der Dimension der Plagiate – zu berücksichtigen ist.¹¹³

a) Verjährung qua Analogie?

Im Schrifttum vereinzelt diskutierte Ansätze, eine Verjährung im Fall von Doktorgradentziehungen über Gesamtanalogien zu anderen Rechtsgebieten zu erreichen,¹¹⁴ überzeugen nicht. § 48 Abs. 3 Satz 2 i. V mit Abs. 2 Satz 3 VwVfG stellt unmissverständlich klar, dass bei vorsätzlicher Täuschung kein Vertrauensschutz besteht,¹¹⁵ was verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist.¹¹⁶ Zum einen ist nämlich verfassungsrechtlicher Vertrauensschutz nicht absolut gewährleistet, sondern durch gegenläufige sowie höherrangige öffentliche Interessen im Wege der Abwägung prinzipiell überwindbar.¹¹⁷ Zum anderen entsteht Vertrauensschutz überhaupt

¹¹¹ VGH Baden-Württemberg, NVwZ-RR 2009, 285.

¹¹² VG Darmstadt, Beschl. v. 3. 8. 2010, 7 L 898/10.DA.

¹¹³ VG Köln, Urt. v. 22. 3. 2012, 6 K 6097/11; Urt. v. 6. 12. 2012, 6 K 2684/12; allgemein OVG Münster, NVwZ-RR 2013, 250. Siehe auch VG Freiburg, Urt. v. 20. 6. 2001, 1 K 1475/00, wonach die extreme Dauer des Widerspruchsverfahrens hinreichend im Rahmen der Ermessensausübung berücksichtigt worden sei.

¹¹⁴ Frühzeitig Linke (Fn. 9), S. 172 f.; jüngst A. Doerfer, WissR 45 (2012), 227 ff.

¹¹⁵ VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 19. 4. 2000, 9 S 2435/99.

¹¹⁶ Vgl. auch Linke (Fn. 9), S. 161.

¹¹⁷ BVerfGE 59, 128 (169); BVerwGE 91, 306 (313); H. Meyer, in: J. Knack/H.-G. Henneke (Hrsg.), 9. Aufl. (2010), § 48 Rn. 52.

erst dann, wenn das kognitive Vertrauen auch normativ *schutzwürdig* ist.¹¹⁸ Dies ist aber anerkanntermaßen bei durch eine Täuschung erlangten Vorteilen nicht der Fall.¹¹⁹ Bekräftigt wird dies zusätzlich dadurch, dass § 48 Abs. 4 VwVfG, der entweder unmittelbar oder jedenfalls als gegenüber den niederrangigen Satzungsbestimmungen systemprägend mittelbar anwendbar ist,¹²⁰ eine Rücknahmefrist enthält (Satz 1), die jedoch ausdrücklich nicht in Fällen gilt, in denen der erlangte begünstigende Verwaltungsakt durch eine Täuschung erwirkt wurde (Satz 2).¹²¹ Diese gesetzliche Wertung, die auch der Vielfalt der öffentlichen Interessen an einer Wiederherstellung rechtmäßiger Zustände Rechnung trägt, darf nicht durch einen dysfunktionalen Rückgriff auf angeblich allgemeine Rechtsgedanken oder nicht gegenstandsadäquate Institute des Zivilrechts unterlaufen werden,¹²² zumal das BVerwG bei einem vom Betroffenen pflichtwidrig herbeigeführten Informationsdefizit davon ausgeht, dass selbst bei bestehenden Verjährungsregeln die Einrede der Verjährung wegen unzulässiger Rechtsausübung nicht erhoben werden kann.¹²³ Letzteres wäre aber bei einer Täuschung stets der Fall.¹²⁴

¹¹⁸ BVerfGE 59, 128 (171); BVerwGE 68, 159 (164); 91, 306 (313); B. Grzeszick, in: T. Maunz/G. Dürig (Begr.), GG, Stand: 2013, Art. 20 (Rechtsstaat) Rn. 95; Kopp/Ramsauer (Fn. 78), § 48 Rn. 6.

¹¹⁹ BVerfGE 59, 128 (171); 116, 24 (52 f.); BVerwGE 118, 216 (222).

¹²⁰ In diesem Sinne VG Gießen, Urt. v. 15. 9. 2011, 3 K 474/10.GI. Noch weitergehend sogar Linke (Fn. 9), S. 172, der die Hochschulen ohne ausdrückliche Sonderregelung schon nicht für ermächtigt erachtet, durch Satzungsrecht von § 48 Abs. 4 VwVfG abzuweichen.

¹²¹ Vgl. auch VGH Baden-Württemberg, NVwZ-RR 2009, 285; Urt. v. 19. 4. 2000, 9 S 2435/99; VG Frankfurt a.M., Urt. v. 23. 5. 2007, 12 E 2262/05. Siehe allgemein etwa BVerwGE 98, 298 (312).

¹²² Anders aber Doerfer (Fn. 114), S. 243, mit dem nicht überzeugenden Argument, § 48 Abs. 4 VwVfG regle lediglich eine relative Verjährungsfrist, sodass hinsichtlich einer absoluten Verjährungsregelung, wie sie das BGB kennt, eine Regelungslücke bestehe.

¹²³ BVerwGE 69, 227 (236).

¹²⁴ Auch der Rechtsgedanke der *Verwirkung* vermag eine Verjährungsregel grundsätzlich nicht zu begründen (so auch Schroeder [Fn. 9], S. 181). Denn Verwirkung setzt voraus, dass zum längeren Zeitablauf noch besondere Umstände hinzutreten, nach denen der Betroffene mit einer Verschlechterung der Rechtslage nicht mehr zu rechnen braucht. So BVerwGE 52, 16 (25); 69, 227 (236 f.); BVerwG, NVwZ-RR 2004, 314; VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 19. 4. 2000, 9 S 2435/99. Wer aber vorsätzlich getäuscht hat, muss grundsätzlich immer mit einer Entdeckung rechnen. So hat das VG Freiburg (Urt. v. 20. 6. 2001, 1 K 1475/00) selbst in einem Fall eine Verwirkung verneint, in dem über den Widerspruch gegen eine Doktorgradentziehung nach über fünf Jahren noch nicht entschieden war. § 48 Abs. 4 Satz 2 VwVfG stellt auch insoweit normativ klar, dass im Falle einer vorsätzlichen Täuschung allein aus dem Zeitablauf keine positiven Schlüsse gezogen werden können.

b) Gleichheitswidrigkeit?

Dass dies zu einer Schlechterstellung von Promotionen und Habilitationen gegenüber sonstigen Hochschul- oder Staatsprüfungen führt, bei denen meist kurze Verjährungsregelungen greifen, ist richtig, aber gemessen an Art. 3 Abs. 1 GG als sachdienliche Differenzierung zu rechtfertigen, und zwar aus folgenden Gründen: Prüfungsordnungen nehmen darauf Rücksicht, dass sie einen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln, der Absolvent typischerweise ins Berufsleben eintritt und seine erworbenen Fähigkeiten – in der Sache berufliches „Handwerk“ mit wissenschaftlichen Methoden – nunmehr im Beruf praktisch erprobt werden. Die ohnehin nur begrenzt reproduzierbare Momentaufnahme der Prüfungssituation verblasst zunehmend mit der zeitlichen Distanz zum Hochschulabschluss. Andere Fähigkeiten treten in den Vordergrund. Insoweit wäre es unverhältnismäßig, Fehlverhalten in einer Hochschulprüfung potentiell unbegrenzt auf den berufsqualifizierenden Abschluss durchschlagen zu lassen. Eine Promotion qualifiziert demgegenüber – jenseits der Wissenschaftslaufbahn – grundsätzlich zu keinem bestimmten Beruf,¹²⁵ sondern dient dem Nachweis *besonderer wissenschaftlicher* Befähigung. Sie ist materialiter dem Bereich der Forschung zuzuordnen, nicht dem ausbildungsbezogenen Studium.¹²⁶ Ein Wissenschaftler, der wissenschaftliches Fehlverhalten bei der Erstellung einer akademischen Qualifikationsschrift begeht, versagt im Kernbereich seiner akademisch-beruflichen Tätigkeit,¹²⁷ was der erlangten Qualifikation wissenschaftsimmanent die Basis entzieht, auf deren Grundlage sie erteilt wurde. Zudem sind Qualifikationsschriften nicht nur Nachweise einer besonderen Befähigung, sondern zugleich Beiträge zum wissenschaftlichen Erkenntnisfortschritt, sodass es – anders als etwa bei Examensarbeiten – auch darum geht, eine von der Hochschule ausgegangene Störung des wissenschaftlichen Diskurszusammenhanges zu bereinigen.

¹²⁵ Doktorgradentziehung grundsätzlich kein Eingriff in die Berufsfreiheit, zu-treffend BVerwG, Buchholz 421.11 § 4 Ges. Akadem. Grade Nr. 2; NVwZ 1992, 1201 (1202); Linke (Fn. 9), S. 158 f.; W. Zimmerling, Akademische Grade und Titel, 2. Aufl. (1995), S. 67. Abweichendes gilt ausnahmsweise nur, soweit mittelbar besondere berufliche Konsequenzen drohen. Siehe BVerwG, NVwZ 1992, 1201 (1202); BVerwG, Beschl. v. 20. 10. 2006, 6 B 67/06; Schroeder (Fn. 9), S. 180. Allerdings berührt die Doktorgradentziehung das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V. mit Art. 1 Abs. 1 GG), weil der soziale Selbstdarstellungsanspruch in der Öffentlichkeit negativ tangiert wird. Zu den Folgen anschaulich Löwer (Fn. 6), S. 125 f.

¹²⁶ A. Pautsch, in: ders./A. Dillenburger (Hrsg.), Kompendium zum Hochschul- und Wissenschaftsrecht, 2011, Kap. C Rn. 30.

¹²⁷ In diesem Sinne auch Stumpf (Fn. 9), S. 34 f.

c) Reformoptionen *de lege ferenda*

Fraglich ist allenfalls, ob *de lege ferenda* Verjährungsregelungen eingeführt werden sollten. Allgemeine Gründe, auch im Öffentlichen Recht eine Verjährung anzuerkennen, sind Rechtssicherheit und Rechtsfriede oder die Besorgnis einer Verschlechterung der Beweislage.¹²⁸ Eine substantielle Verschlechterung der Beweissituation ist bei schriftlich eingereichten und im Falle der Promotion zudem verpflichtend zu veröffentlichenden Schriften freilich ebenso wenig zu befürchten wie bei Aufsätzen. Allenfalls Verschiebungen in der Zitierpraxis müssen von einer Hochschule sorgfältig ermittelt und bei der nachträglichen Beurteilung möglicher Plagiate berücksichtigt werden. Der Aspekt der Rechtssicherheit bedarf jedenfalls einer Relativierung. Gerade bei der Feststellung von Plagiaten erscheint eine temporale Offenhaltung der Rücknahme notwendig, da deren Entdeckung doch oft eher Zufällen und den langsamen Mühlen der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zu verdanken ist. Das Erkennen von Plagiaten in Dissertationen oder Habilitationsschriften ist, zumal wenn der „Täter“ geschickt vorgeht, meist sehr anspruchsvoll, sodass sich eine Hochschule ohne das Damoklesschwert einer unbefristeten Entdeckung ihres einzigen Sanktionierungspotentials begeben würde.¹²⁹ Gewiss lässt sich nach längerer Zeit nicht die Lebensleistung eines Menschen in Frage stellen, nur weil er mit einem Plagiat in einer frühen Qualifikationsphase einmal einen schweren Fehler gemacht hat.¹³⁰ Diese Lebensleistung ist jedoch nicht im Doktorgrad verkörpert; das Recht sollte hier nicht einer verbreiteten sozialen Fehlwahrnehmung folgen, sondern die anderen Lebensleistungen als solche ernst nehmen. Dies bedeutet auch, dass wissenschaftliche Qualifikation durch andere (ggf. höherwertige¹³¹) Forschungsleistungen oder Veröffentlichungen erworben worden sein kann, auch wenn der Doktorgrad entzogen wird.¹³² Der Vergleich mit der Verjährung von Straftaten trägt nicht, weil in der Rücknahme eines Verwaltungsaktes kein persönlicher Schuldvorwurf mit sozialem Kommunikationsanspruch¹³³ liegt.

Dennoch erscheinen Verjährungsregeln diskutabel, auch um die knappen zeitlichen Ressourcen der Hochschulen darauf konzentrieren zu kön-

¹²⁸ Statt vieler A. Guckelberger, Die Verjährung im Öffentlichen Recht, 2004, S. 78 ff., m. zahlr. Nachw.

¹²⁹ G. Dannemann, FuL 2012, S. 551.

¹³⁰ W. Löwer, FuL 2012, S. 550.

¹³¹ Zum Stufenverhältnis zutreffend OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 17. 12. 2012, 2 A 10860/12.OVG, DVBl. 2013, 463 (465); rechtskräftig: BVerwG, Beschl. v. 5.4.2013, 6 B 14.13.

¹³² Siehe K. F. Gärditz, DVBl. 2013, S. 465 (468).

¹³³ Hierzu BVerfGE 90, 145 (172); 96, 10 (25); 120, 224 (240).

nen, künftige Wissenschaftsplagiate zu verhindern und die Qualität von Promotionen zu verbessern. Bei einer Verjährungsregelung sollte es also weniger um den Schutz der Plagiateure gehen, als vielmehr um einen Selbstschutz wissenschaftlicher Einrichtungen. Diese haben nicht die Zeit, sich neben Forschung und Lehre ständig hauptberuflich um die Abarbeitung promotionsrechtlicher Altfälle zu kümmern, werden aber zunehmend von einer Internetgemeinde hierzu getrieben, die offenbar viel Zeit hat, für ihr Handeln aber niemandem Rechenschaft ablegen muss. Richtigerweise sollte – einen Vorschlag von *Wolfgang Löwer* aufgreifend – eine Regelung einerseits den Entzug des Doktorgrades einer großzügig zu bemessenden Verjährungsregelung unterwerfen, andererseits aber die Feststellung wissenschaftlichen Fehlverhaltens unbefristet im pflichtgemäßen Ermessen zulassen. Dann hätte eine Fakultät ihr Ermessen primär danach auszuüben, ob durch eine plagiierte Schrift überhaupt eine relevante Störung des wissenschaftlichen Diskurszusammenhangs fortbesteht, sodass ein Einschreiten erforderlich bleibt. Um wissenschaftlich völlig bedeutungslose Arbeiten, die nach ihrer Veröffentlichung ohnehin niemand mehr gelesen hat oder die auf einem heute völlig überholten Wissensstand beruhen, müsste sich grundsätzlich keine Fakultät mehr kümmern. Im Übrigen steht es jedem Wissenschaftler frei, eine Veröffentlichung mit entsprechender Begründung als Plagiat zu bewerten.¹³⁴

6. Disziplinarverfahren und dienstrechtliche Folgen

Wissenschaftliches Fehlverhalten ist ein Dienstvergehen (vgl. § 47 Abs. 1 BeamStG).¹³⁵ Eine Hochschule kann daher auf Plagiate durch Beschäftigte auf der Grundlage des allgemeinen Arbeits- oder Beamtendisziplinarrechts reagieren. In der Praxis sind Disziplinarverfahren gegen Hochschullehrer allerdings selten, was nicht am geltenden Recht liegt, sondern an einem Vollzugsdefizit.¹³⁶ Setzt die Feststellung eines Dienstvergehens eine Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Inhalten oder der wissenschaftlichen Tätigkeit voraus, bedarf es wissenschaftsadäquater Erkenntnisverfahren, die das Disziplinarrecht nicht regelt, sondern an die es nur anknüpfen kann. Denn jede disziplinarische Verfolgung begründet das Risiko, unzulässig von der Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG) noch gedecktes Verhalten amtlich zu sanktionieren,¹³⁷ weshalb das Verfahren geeignet sein muss, die Grenzen des grundrechtlichen Schutz-

¹³⁴ OLG Köln, MDR 1984, 231; *Löwer* (Fn. 30).

¹³⁵ *H.-D. Lippert*, WissR 33 (2000), 210 (212); *Löwer* (Fn. 6), S. 127; *Schiffers* (Fn. 85), S. 43; *S. Stegemann-Boehl*, WissR 29 (1996), 139 (153).

¹³⁶ *Kritisch H. Schmoll*, FAZ v. 11. 12. 2012, S. 5.

¹³⁷ Zutreffend von *Weschpfennig* (Fn. 9), S. 100.

bereichs präzise zu bestimmen. Dies ist faktisch wie rechtlich voraussetzungsvoll und bedeutet, dass die Hochschule zunächst ein Verfahren wegen wissenschaftlichen Fehlverhaltens durch eine Untersuchungskommission durchführen muss und der Rektor, falls Fehlverhalten festgestellt wird, als Dienstvorgesetzter auf dieser Grundlage disziplinarische Maßnahmen einleiten kann. Das Problem hierbei ist, wie die Ergebnisse des akademischen Verfahrens in das Disziplinarverfahren eingespeist werden können. In der Regel lässt das Disziplinarrecht zu (vgl. § 22 Abs. 3 Satz 1 BDG), dass das Disziplinarverfahren auch ausgesetzt werden kann, wenn in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren über eine Frage zu entscheiden ist, deren Beurteilung für die Entscheidung im Disziplinarverfahren von wesentlicher Bedeutung ist. Die im akademischen Verfahren getroffenen tatsächlichen Feststellungen sind dann zwar nicht bindend, können aber der Entscheidung im Disziplinarverfahren ohne nochmalige Prüfung zugrunde gelegt werden (vgl. § 23 Abs. 2 BDG), worüber im pflichtgemäßen Ermessen zu entscheiden ist.¹³⁸

7. Verfahren zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis

Daneben haben Hochschulen durchweg Satzungen zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis erlassen, die entsprechenden Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft folgen.¹³⁹ In der Regel kann ein Ombudsgremium bei Anfangsverdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens Vorermittlungen durchführen und, sofern sich der Verdacht erhärten lässt, ggf. eine Hauptuntersuchung initiieren. Dieses Verfahren erfüllt bei Plagiaten außerhalb von Qualifikationsschriften eine sehr wichtige Aufgangsfunktion. Die Hochschule kann hierbei immer nur das Fehlverhalten solcher Personen sanktionieren, die ihrer eigenen *Regelungsgewalt* unterliegen, die gegenständlich-funktional auch Personen einschließt, die im Rahmen der Hochschulaufgaben in Forschung und Lehre tätig wurden, ohne notwendig immer auch Mitglieder der Hochschule zu sein. Im Übrigen steht einem Einschreiten gegen Fehlverhalten nicht entgegen, dass an einer beanstandeten Veröffentlichung auch Autoren beteiligt sind, die in keinem unmittelbaren Rechtsverhältnis zur jeweiligen Hochschule stehen. Wer gemeinsam veröffentlicht, übernimmt gemeinsame Verantwortung und muss auch mittelbare Nachteile erdulden, die ihm dadurch entstehen, dass ein Mitautor Veröffentlichungsbeiträge liefert, die auf Fehlverhalten beruhen.

¹³⁸ Wittkowski (Fn. 44), § 23 Rn. 10.

¹³⁹ Eingehend Schiffers (Fn. 85), S. 18 ff.

8. Außenwirksame Information über Plagiatsfeststellungen

Öffentlichkeit ist ein wichtiger Kontrollfaktor und Sanktionsinstrument im Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten.¹⁴⁰ In den meisten Satzungen fehlen freilich Ermächtigungen zu wirksamen Maßnahmen, um die wissenschaftliche Öffentlichkeit zu informieren oder verbindlich die Korrektur bzw. Retraction kontaminierter Veröffentlichungen zu erwirken. So wurde jüngst einer Hochschule in einem verwaltungsgerichtlichen Eilverfahren untersagt, eine betroffene Fachzeitschrift über festgestelltes wissenschaftliches Fehlverhalten zu informieren.¹⁴¹ Das BVerwG hat zwar aus der Wissenschaftsfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG unmittelbar Kompetenzen der Hochschule abgeleitet, bei einem objektivierbaren Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens einzuschreiten.¹⁴² Diese Konstruktion ist wohl schon nicht auf den innerdienstlichen Bereich durchbrechende Maßnahmen bezogen und im Übrigen grundrechtsdogmatisch nur begrenzt tragfähig. Die Grundrechtsrelevanz von Sanktionen spräche eigentlich dafür, zumindest eine materiell-gesetzliche Grundlage zu fordern,¹⁴³ die – im Rahmen der allgemeinen Anforderungen an die hinreichende formell-gesetzliche Programmierung von Selbstverwaltungsträgern¹⁴⁴ – auch durch Satzungsrecht geschaffen werden könnte. Vor allem aber überzeugt der Ansatz des BVerwG nicht, weil aus einem Grundrecht, das der Hochschule allein im Außenverhältnis gegenüber dem Staat (oder einer Fakultät gegenüber der Hochschule als Gesamtkörperschaft¹⁴⁵) „von unten nach oben“ zusteht, dysfunktional Eingriffsrechte gegen Grundrechtsträger „von oben nach unten“ abgeleitet werden.¹⁴⁶ Grundrechtsverpflichtung und Grundrechtsberechtigung werden auf den Kopf gestellt. Richtigerweise müsste daher die Intervention seitens der Hochschule als Grundrechtseingriff qualifiziert werden, der seine

¹⁴⁰ Schulze-Fielitz (Fn. 9), S. 54 ff.

¹⁴¹ VG Berlin, Beschl. v. 1. 11. 2011, VG 12 L 1036.11. Der Verfasser dieses Beitrags hat in zweiter Instanz die Beklagte vertreten und eine Aufhebung des erstinstanzlichen Beschlusses aus anderem Grund erwirkt (OVG Berlin-Brandenburg, NVwZ 2012, 1491 ff.), wobei das OVG die Frage der hinreichenden Ermächtigungsgrundlage offen gelassen hat, aber ebenfalls gewisse Skepsis erkennen lässt (1493).

¹⁴² BVerwGE 102, 304 (310).

¹⁴³ Vgl. Schulze-Fielitz (Fn. 9), S. 53.

¹⁴⁴ BVerfGE 33, 135 (157 ff.). Mit Recht betont auch bei Stumpf (Fn. 9), S. 37.

¹⁴⁵ Zur Grundrechtsträgerschaft der Fakultäten bzw. Fachbereiche siehe nur BVerfGE 68, 193 (207); 75, 192 (196); 93, 85 (93); 111, 333 (352); BayVerfGH, WissR 41 (2008), 160 (161); H. Dreier, in: ders. (Hrsg.), GG, Bd. I, 2. Aufl. (2004), Art. 19 III, Rn. 60; B. Kempen, in: Michael Hartmer/Hubert Detmer (Hrsg.), Hochschulrecht, 2. Aufl. (2011), Kap. I, Rn. 26; F. Kirchhof, JZ 1998, 275 (278); J. F. Lindner, WissR 40 (2007), 254 (277); H. Schulze-Fielitz, in: E. Benda/W. Maihofer/H.-J. Vogel (Hrsg.), Handbuch des Verfassungsrechts, 2. Aufl. (1995), § 27 Rn. 5.

¹⁴⁶ Hiergegen Gärditz (Fn. 86), S. 374, 377, 378.

Rechtfertigung aus dem Schutz der anderen Wissenschaftler und eines offenen wissenschaftlichen Kommunikationsprozesses als Freiheitsinfrastruktur gewinnt. Insoweit kann aber auf eine hinreichend bestimmte Ermächtigung nicht verzichtet werden.¹⁴⁷

Dies bedeutet freilich umgekehrt nicht, dass Hochschulen ohne satzungsrechtliche Ermächtigungen jedwede informationsrechtliche Reaktionsmöglichkeiten abgeschnitten wären. Immerhin bestehen Kommunikationspflichten und darin mitenthaltene Kommunikationsermächtigungen im allgemeinen Presserecht (etwa § 4 Abs. 1 PresseG NW). Journalisten können hiernach von Trägern öffentlicher Gewalt – Universitäten eingeschlossen – verlangen, eine wahrheitsgemäße, vollständige und zügige Auskunft zu erhalten,¹⁴⁸ wobei der Informationsanspruch im Kern bereits aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG folgt.¹⁴⁹ Diesem Anspruch können zwar Geheimhaltungsinteressen, namentlich Persönlichkeitsrechte Betroffener entgegenstehen; diese sind aber abhängig von der betroffenen Person und den Gesamtumständen im Rahmen einer Abwägung ggf. überwindbar. Freilich regelt das Presserecht nur Auskunftsansprüche von Journalisten.¹⁵⁰ Jedoch wird man aus den allgemeinen Aufgabenzuweisungen, wonach Hochschulen der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften durch Forschung, Lehre, Studium, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und Wissenstransfer dienen (z.B. § 3 Abs. 1 Satz 1 HSchG NW), auch eine implizite Ermächtigung zur Öffentlichkeitsarbeit ableiten können.¹⁵¹ Wurden Dritte dadurch geschädigt, dass Hochschulmitglieder deren Veröffentlichungen plagiiert haben, darf die Hochschule richtigerweise diese Dritten in Erfüllung des allgemein anerkannten öffentlich-rechtlichen Folgenbeseitigungsanspruchs auch hierüber informieren, um diese überhaupt in die Lage zu versetzen, sich ggf. privatrechtlich gegen das Plagiat zu wehren. Eine hochschulrechtspolitische Regelungslücke verbleibt allerdings: Will sich eine Hochschule nicht an die Öffentlichkeit richten, weil etwa ein Plagiatsfall nicht von öffentlichem Interesse ist, sondern gezielt einzelne Hochschuleinrichtungen, Fachvereinigungen oder wissenschaftliche Journale informieren, bestehen derzeit hierfür häufig keine Grundlagen.

¹⁴⁷ So etwa auch *Schiffers* (Fn. 85), S. 117 ff.

¹⁴⁸ Siehe nur *F. Fechner/A. Wössner*, *Journalistenrecht*, 2. Aufl. (2012). S. 49 (mit S. 184, Fn. 115).

¹⁴⁹ BVerwG, Urt. v. 20. 2. 2013, 6 A 2.12.

¹⁵⁰ Siehe hierzu *Fechner/Wössner* (Fn. 148), S. 49 f.

¹⁵¹ *Schulze-Fielitz* (Fn. 9), S. 46. Hiervon ausgehend auch VG Frankfurt, NJW 2005, 616 (617). Zurückhaltend aber *Schiffers* (Fn. 85), S. 131 f.

IV. Bewertung des geltenden Rechts und rechtspolitischer Handlungsbedarf

Die überblicksartige Untersuchung zur Plagiatsfeststellung in Verwaltungsverfahren hat zwar einerseits gezeigt, dass das geltende Verwaltungsverfahrenrecht hinreichend leistungsfähig ist, die damit verbundenen Probleme zu bewältigen. Anlass für Reformen besteht dennoch. Hochschulrechtspolitisch sinnvoll wäre eine Auffächerung der Rechtsfolgen, die wegen Täuschung im Promotions- oder Habilitationsverfahren verhängt werden können. Die meisten Satzungen programmieren die möglichen Rechtsfolgen binär: Im pflichtgemäßen Ermessen wird über die Entziehung bzw. Rücknahme entschieden. Der Alles-oder-nichts-Mechanismus zwingt die Fakultäten zu einem eher holzschnittartigen Vorgehen, zwischen zwei Extrempolen zu wählen, und hält keine Rechtsfolgen für minderschwere Fälle bereit, die nicht als Bagatellen qualifiziert werden können und damit durchaus eine Reaktion erfordern. In diesen Fällen wäre es sachgerecht, wenn eine Reaktion mittlerer Schwere zugelassen würde, namentlich eine Rüge¹⁵² oder die prinzipale Feststellung einer Täuschung, mit der nicht der Entzug des Grades oder der Lehrbefähigung verbunden ist. Die vereinzelt in Promotionsordnungen vorgesehene Herabsetzung der Note erweist sich demgegenüber als kaum operabel.¹⁵³ Denn mit der Herabsetzung der Note geht nicht nur eine Sanktionierung des Plagiats einher, sondern zugleich eine positive Neubewertung der Dissertation als annahmefähige Promotionsleistung. Die Fakultät muss insoweit – auch gegenüber den Plagiierten – die Verantwortung übernehmen, trotz erkannten Plagiats die Dissertation noch als wissenschaftliche Leistung zu akzeptieren, was wiederum allenfalls bei Bagatellfällen vertretbar erscheint.

Ein ernsthaftes praktisches Problem liegt vor allem in der extremen Fragmentierung des Promotions- und Habilitationsrechts. Die meisten Regeln im Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten sind akademisches Satzungsrecht, dessen legistische Qualität doch sehr unterschiedlich ausfällt. Geltende Regelungen leiden häufig unter Inkohärenz, Unübersichtlichkeit, Unvollständigkeit und mangelnder Verzahnung. In der Regel legen die meisten Satzungen nur fest, welches Organ für eine Entziehungsentscheidung zuständig ist. Die allgemeinen Regelungen des VwVfG, die daher zur Anwendung kommen, stellen zwar eine rechtsstaatlich einwandfreie Grundlage dar, sind aber nicht spezifisch auf die Bedürfnisse

¹⁵² Hierfür auch *Rixen* (Fn. 7).

¹⁵³ Zutreffend *Löwer* (Fn. 6), S. 126 f.

wissenschaftssensibler Verfahren austariert. Eine Nachverdichtung durch ein gegenstandsspezifisches Verfahrensrecht wäre wünschenswert.

V. Wechselseitiges Lernen statt Zentralisierung und Konzentration

Gewiss ist es notwendig, die akademische Rechtsetzung besser auszutarieren und voneinander zu lernen.¹⁵⁴ An der Zuständigkeit der Universitäten, Fehlverhalten selbst aufzuklären und damit ihrem Auftrag zur Qualitätssicherung in der Forschung auch bei der Folgenbeseitigung eigenverantwortlich nachzukommen, sollte festgehalten werden. Wer nach einer außeruniversitären Zentralisierung – etwa nach österreichischem Vorbild – ruft, erodiert hierdurch den wissenschaftsethischen Anspruch der Universität, auf dem das akademische Promotions- und Habilitationsrecht ruht. Hochschulrechtspolitisch empfiehlt es sich auch nicht, Verfahren der Aberkennung von Doktorgrad oder Lehrbefähigung der Fakultät zu entziehen und fächerübergreifenden hochschulinternen Zentraleinrichtungen zu überantworten. Es würde ohne Not das Korrespondenzverhältnis der Verantwortung für die positive Feststellung qualifizierter wissenschaftlicher Befähigung einerseits und der Folgenverantwortung für Fehlentscheidungen andererseits durchtrennen. Wurde jemand auf Grund einer mit Plagiaten behafteten Dissertation promoviert, sollte auch die promovierende Fakultät mit der Abwicklung betraut werden. In der jeweiligen Fakultät ist im Normalfall der fachspezifische Sachverstand zur sachgerechten Aufklärung konzentriert, den sich eine zentrale Kommission erst beschaffen muss.

VI. Ausblick

Der Kampf gegen Plagiate ist im Kern ein Kampf um die Wissenschaftlichkeit als solche. Die damit verbundenen Erwartungen an die Universitäten sind mit Recht hoch. Gerade auch deshalb wird nicht selten mit harter Bandage gekämpft. Der Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten stößt zum Kern der Frage vor, was wir uns von guter Wissenschaft erwarten.¹⁵⁵ Daher reicht es nicht, selbstgenügsam mit geeigneter Plagiatsoftware aufzurüsten. Auch wissenschaftskulturelle Rahmenbedingungen können Nährboden für Plagiate sein.¹⁵⁶ Etwa der quantitative

¹⁵⁴ So das zutreffende Plädoyer von *Rixen* (Fn. 7).

¹⁵⁵ Vgl. zum Reflexionshorizont auch *J. Mittelstraß*, Die Möglichkeit von Wissenschaft, 1974, S. 114.

¹⁵⁶ Überzogen und an den eigentlichen Problemen vorbei *M. Heinig/C. Möllers*, FAZ v. 24. 3. 2011, S. 8.

Indikator „Zahl der betreuten Promotionen“ bei der leistungsorientierten Mittelvergabe, ganz allgemein die irrationale Quantifizierung der Forschungsevaluation,¹⁵⁷ und der forcierte Standortwettbewerb haben in der Vergangenheit allen Warnungen zum Trotz eine Kultur gefördert, in der Schnelligkeit und Menge vor Gründlichkeit und Vorsicht gehen.¹⁵⁸ Unterschiedliche Disziplinen haben zudem sehr unterschiedliche Probleme und könnten daher in einen ertrag- sowie wechselseitig lehrreichen Dialog treten, um verstärkt auch die Wissenschaftlichkeit als solche zum Gegenstand interdisziplinärer Forschung zu machen.¹⁵⁹ Zu diesem Reflexionsprozess kann dann auch die Rechtswissenschaft mit ihrer besonderen Sensibilität für Institutionen und Verfahren beitragen.

Summary

Plagiarism is a serious infringement of common standards of good scientific practice. To plagiarize in a doctoral or post-doctoral thesis will regularly initiate academic procedures to withdraw the respective graduation. Nonetheless, to prove plagiarism might be difficult. First, the revocation of an academic qualification affords, at least in principle, (contingent) intent of fraud. As intent is a subjective (internal) element of the offence, sufficient evidence has to be based on objective (external) facts that indicate a psychological will, e. g. a coherent pattern or system of plagiarism that cannot just be coincidence. Second, the legal rules are incoherent, incomplete, and often of questionable legislative quality. Procedures are laid down in various academic by-laws, which differ in detail within each faculty. Usually, there are no specific rules on evidence or methods of investigation. This essay analyzes the existing material and procedural rules in academic and state legislation. It clarifies that the applicable norms of general administrative law provide a sufficient basis for investigating and sanctioning plagiarism. Finally, the essay discusses some proposals for a reform of the current academic law with regard to doctoral degrees and habilitation.

¹⁵⁷ Kritisch hierzu *K. F. Gärditz*, *WissR* 42 (2009), S. 353 ff.

¹⁵⁸ *Fohrmann* (Fn. 41), S. 7; in der Sache ebenso *Stumpf* (Fn. 9), S. 30 f.; *von Weschpfennig* (Fn. 9), S. 88.

¹⁵⁹ Dass Fälschungen und Plagiate als solche Aufschluss über das wissenschaftliche Selbstverständnis zu vermitteln vermögen, und daher lohnender Forschungsgegenstand sind, wurde durchaus zutreffend gesehen. *Grundlegend A.-K. Reulecke*, in: dies. (Hrsg.), *Fälschungen*, 2006, S. 7 (21 ff.).